

Mitteilungen

MAV
Münchener Anwaltverein e. V.



Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

Oktober 2003

Wichtiger Termin!

Jahresmitgliederversammlung 2003

Mittwoch, 22. Oktober 03, 19:00 Uhr

2. Bayerischer IT-Rechtstag

Donnerstag, 23. Oktober 03, 9:00 Uhr

Marktplatz-Recht.de

FRAGENKOS
TETNICHTS!



Aus dem Inhalt

Seite

1. Editorial (RA Dudek)	2
2. Vom Schreibtisch der Vorsitzenden - Alpenglücken (RAin Heinicke)	3
3. Einladung zur Jahresmitgliederversammlung am 22. Oktober 2003	3
4. Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren durch anwaltl. Schlichtung (J. Kaspar)	4
5. Leserbriefe: Gewerbesteuer - Herr Bundespräsident belieben zu scherzen (RA Birnstiel)	5
Gewerbesteuer- Brief an den Bayer. Ministerpräsidenten und den Bundeskanzler (RA Birnstiel)	5
6. Kulturveranstaltungen: Die Werke des „Blauen Reiter“ am 11.10.2003, Vorschau auf November und Januar	6
7. Aktuelle und interessante Entscheidungen (OLG München zu § 269 IV ZPO - Bundesverfassungsgericht zu Kontrolle der Haftrichterlichen Beweiswürdigung in einer Entscheidung des Bay ObLG - AG München zu außergerichtlichen Anwaltskosten eines Unternehmens und Zahlung nach dem DAV-Abkommen)	7
8. Kuriosa Erlaubnis für Erweiterung der Nutzung der Kanzleiräume (RA Göhle)	8
Menschliche Grundbedürfnisse im Justizgebäude (AInsp Schwarz)	9
9. Gewerbesteuer - Rundschreiben des DAV	9
10. Nützliches und Hilfreiches (Broschüren, Ratgeber, Internetadressen, Termine)	11
11. Neues vom DAV	12
12. Veranstaltungshinweise des Instituts für Anwaltsrecht	15
13. Elixia – Fitness für Anwälte	17
14. Buchbesprechungen (RA Ott, RA Thalmail)	18
15. GI - Rechtsprechung	20
16. Stellenanzeigen und Verschiedenes	24
17. Veranstaltungskalender	32
18. Seminarvorschau - MAV & Schweitzer - Zum Heraustrennen (Heftmitte)	

Impressum:

Herausgeber:

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.s.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle

Heidi Kinhackl

Maxburgstr. 4/C 142

80333 München

Geschäftszeiten:

Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr

Telefondienst

9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Tel.: 0 89-29 50 86

Fax: 0 89-29 16 10 46

E-Mail: kinhackl@muenchener.anwaltverein.de

Postbank München - Kto. 76875-801

BLZ 700 100 80

Anzeigenannahme:

Geschäftsstelle - AnwaltServiceCenter

Claudia Breitenauer

Eva Maria Haag

Prielmayerstr. 7/Zi. 63

80335 München

Geschäftszeiten:

Mo.-Fr. 8.30-16.30 Uhr

Telefondienst Mo.-Do.

9.00 bis 13.00 Uhr

Tel.: 089 - 55 86 50

Fax: 089 - 55 02 70 06

E-mail: m.anwaltverein@t-online.de

Auflage: 3.100 Exemplare; 10 x jährlich

Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Münchener AnwaltVerein im Internet:

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2002

(inkl. MwSt. 16 %)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die MAV-Redaktion keine Gewähr.

bis 10 Zeilen

30,00 €

viertel Seite

178,00 €

halbe Seite

297,00 €

ganze Seite

534,00 €

Mehrpriis für Sondergestaltung (Rahmen / Satz / Scannen) auf Anfrage.

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

Annahmeschluss von Anzeigen ist jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Der Inhalt der abgedruckten Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

Editorial



MAV Seminare

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Sommerpause ist endgültig vorbei. Das neue MAV - Schweitzer - Seminarprogramm für das zweite Halbjahr haben wir Ihnen bereits im letzten Heft vorgestellt, in diesem nochmals ein Überblick. Wir bieten Ihnen:

kompakte Seminare, die Ihre Kanzleizeit nicht belasten.

Referenten von Rang, die wissen, vor wem sie stehen.

Günstige Teilnahmegebühren, die gleichzeitig Referentenkompetenz bezahlen und Ihr Weiterbildungsinteresse von der Kostenfrage lösen.

Eine Themenauswahl, die nicht den üblichen Trampelpfaden folgt, sondern weiterführt in Kompetenzgebiete, die Ihre Mandanten heute schon und Sie als Berater künftig interessieren werden - zielgenau mandatsorientiert.

Beispiel gefällig?

Das theoretisierte Gewährleistungsrecht: Die solide dogmatische Grundlage ist „conditio sine qua non“ praktischer Lösungen von Bestand.

Schiedsgerichtsbarkeit: Sie werden damit konfrontiert als Alternative zum Zivilverfahren und Bestandteil von Verträgen.

Kartellrecht: Freistellungsvoraussetzungen muss in Zukunft der Unternehmer selbst prüfen, Sie werden ihn beraten.

Nutzen Sie unsere Arbeit für die Ihre. Viel Erfolg wünscht Ihnen

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Nachrichten und aktuelle Beiträge



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Alpenglühlen

Eben noch saß ich an einem frühen Samstagmorgen hier und schrieb direkt vor der Abreise in die Ferien den Beitrag für das letzte Heft - schon ist es wieder soweit und ich nütze den stillen Samstag zu einem Rendezvous mit dem Schreibtisch. Bei wechselnder Aktendekoration wirkt er doch irgendwie täglich unverändert gebirgig. Ein paar Alpenveilchen, ein Töpfchen Edelweiß und ein Enzian dazwischen und ich könnte doch glatt denken, ich sei noch in den Alpen.... Aber was soll's, nach dem Urlaub ist auch vor dem Urlaub und der Alltag hat auch seine Freuden, gerade im goldenen Oktober.

Zu den Alltagsärgernissen im September gehörte aber das Schicksal unseres Kulturprogramms „theatrum mundi“ - es konnte leider nicht stattfinden. Das Haus der Kunst, von mir gerade noch ob seiner anwaltsfreundlichen Öffnungszeiten über den grünen Klee gelobt, hat unter neuer Führung während einer laufenden Ausstellung seine Öffnungszeiten verkürzt und schließt jetzt täglich schon um 20.00 Uhr. Nur durch Zufall haben wir es noch einige Tage zuvor erfahren, ändern ließ sich nichts mehr, die angemeldeten Teilnehmer konnten informiert werden, den angebotenen Ausweichtermin von Frau Kvech-Hoppe aber nicht wahrnehmen. Die Nichtangemeldeten wissen jetzt, was passiert ist. Nachdem die Süddeutsche Zeitung - diesmal auch nicht besser informiert als wir - noch am 18.09.03 wieder die alten Zeiten der Ausstellung veröffentlicht hat (das spricht doch wirklich für eine tolle Öffentlichkeitsarbeit im Haus der Kunst!) werden noch weitere Kunstinteressierte ähnliche Erfahrungen machen. Statt sich auf den „kritischen Rückbau“ des Gebäudes zu konzentrieren, sollten die Verantwortlichen vielleicht auch selbstkritische Rückbesinnung in Erwägung ziehen.

Kulturprogramm Oktober dementsprechend nicht im Haus der Kunst, sondern im Lenbachhaus, Frau Dr. Kvech-Hoppe führt uns am Samstag, den 11.10.03, 11.00 Uhr, zu den Werken des „Blauen Reiter“.

Vorschau: Samstag, 22.11.03, 11.30 Uhr, Stadtmuseum, Führung durch die Ausstellung „Wagners Welt“, Donnerstag, 22.01.2004, 18.00 Uhr, Hypo-Kunsthalle, Cartier-Fabergé, „Hofjuweliere des Zaren“
Anmeldungen (per Fax: 089/55027006) erbeten, Spontanbesuch aber ausdrücklich erlaubt. Fax-Anmeldevordruck auf Seite 6

Gegen Ärgern im Oktober mag die Beschäftigung mit der Gewerbesteuer im allgemeinen zwar nicht weiterhelfen, im besonderen fordert sie aber durchaus Witz und Humor der Kollegen heraus - schöne Beispiele in diesem Heft bei den Leserbriefen und bei dem von der Kammer übersandten Antrag eines Kollegen auf Nutzungserweiterung seiner Kanzleiräume. An dieser Stelle wieder einmal herzlichen Dank an alle, die zu diesem Heft beigetragen haben - durch Leserbriefe, Artikel und Einsendung interessanter Entscheidungen - wir freuen uns, wenn's auch bald Post von Ihnen gibt!

Bei der **Mitgliederversammlung am 22.10.03** treffen wir Sie aber lieber persönlich, ich hoffe auf zahlreiche und lebhaftige Teilnahme. Frau Kollegin Dr. Pirner war so freundlich, mich darauf hinzuweisen, daß am gleichen Abend eine Benefizveranstaltung zu Gunsten des Vereins „Horizont e.V.“ stattfindet und hat die brillante Idee, daß sich der Besuch dieser Veranstaltung im Nightclub des Bayerischen Hofes als „Anschlussprogramm“ geradezu anbietet (Eintritt an der Abendkasse € 15,00, Anmeldung über eMail mvlhva@cma-gmbh.com). Diese Anregung werde ich persönlich aufgreifen und gebe sie gerne weiter - aber denken Sie dran, falls Sie gleich zur Party gehen, statt zuerst zur Mitgliederversammlung, würden Sie von mir ertappt und bei der Mitgliederversammlung ist der Eintritt frei.

Ohne Jazz, Boogie und Rock, aber auch ohne Blues geht es jetzt unter Ausschluss der Öffentlichkeit am Schreibtisch weiter.

Bis zum Wiederlesen
Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Erinnerung!

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2003

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, der Münchener Anwaltverein e.V. lädt Sie herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung ein.

Mittwoch, den 22. Oktober 2003, 19:00 Uhr
ins Hotel Platzl, Platzl-Stube, Eingang: Pfisterstr. 4
80333 München
U-/S-Bahn - Marienplatz u. Tram 19 - Nationaltheater

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Bericht der Schatzmeisterin, Jahresabschlüsse 2001/2002
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes
6. Satzungsänderung nach § 10 Abs. 3 der Satzung

Das Finanzamt hat uns zu folgenden Satzungsänderungen aufgefordert:

§ 2 Abs 1 a) statt „seiner Mitglieder“
nun „der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“
§ 2 Abs 2 a) statt „Mitgliedern“
nun „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“
§ 2 Abs 2 b) nun: „Fachmitteilungen für den Berufsstand herausgeben,“
§ 2 Abs 2 e) statt „ Mitglieder“
nun „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“
§ 2 Abs 2 f) entfällt, § 2 Abs 2 g) wird nun § 2 Abs 2 f)
§ 2 Abs 3 nun „Der Verein betreibt in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz eine Rechtsauskunftsstelle für sozial benachteiligte Bürger.“
§ 3 Überschrift: statt „Gemeinnützigkeit“ nun „Mittelverwendung“
§ 3 Abs 1 und die Nummerierung von § 3 Abs 2 entfällt
§ 14 Abs 2: das Wort „berufsständischen“ entfällt

7. Diskussion zum Außenauftreten des Vereins
8. Bericht über das Cincinnati-Austausch-Programm
9. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr wachsendes Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren durch anwaltliche Schlichtung

Bereits seit 1999 existiert in München der Verein „Ausgleich e. V.“, der sich die Vermittlung von Schadenswiedergutmachungsvereinbarungen zwischen Tätern und Opfern von Straftaten zum Ziel gesetzt hat. Durch die Arbeit des Vereins soll dem Wiedergutmachungsgedanken im Erwachsenenstrafrecht stärkere Geltung verschafft werden. Dabei zielt die Konzeption ganz bewusst nicht auf klassischen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ab, bei dem im Wege von persönlichen Gesprächen Tataufarbeitung und Konfliktlösung zwischen den Parteien geleistet werden soll. Vielmehr liegt der Schwerpunkt beim „Ausgleich e. V.“ auf der **Vermittlung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldzahlungen** auch ohne direkten Kontakt von Tätern und Opfern. Als Vermittler bzw. Schlichter werden erfahrene Rechtsanwälte eingesetzt, die aufgrund ihrer juristischen Kompetenz für das Zustandekommen von angemessenen und fairen Vereinbarungen Sorge tragen. Die Kosten für ihre Tätigkeit werden in voller Höhe vom Verein übernommen.

Die Arbeit des „Ausgleich e. V.“ wurde an unserem Lehrstuhl wissenschaftlich untersucht. Bis Ende 2002 wurden 300 Schlichtungsfälle mit 326 Tätern und 376 Opfern abgeschlossen. Als **wichtige Deliktgruppen** haben sich bislang die Betrugs- und Untreuedelikte, die Körperverletzungsdelikte sowie die Unterhaltspflichtverletzung gemäß § 170 StGB herausgestellt. Delikte gegen geschädigte juristische Personen kamen nicht selten vor, darunter auch Fälle von Markenrechts- oder Urheberrechtsverletzungen. Ganz generell kommt Schadenswiedergutmachung bei allen Delikten in Betracht, die Schadenersatz- oder Schmerzensgeldforderungen des Geschädigten nach sich gezogen haben, also auch bei Gewalt- oder Sexualdelikten. Auch in solchen Fällen schwerer Kriminalität mit teilweise mehrfach vorbestraften Tätern wurde schon erfolgreich vermittelt.

Die **Teilnahmebereitschaft der Parteien** war erfreulich hoch und lag bei jeweils ca. 85 %. Wenn beide Parteien zur Teilnahme bereit waren, konnten ca. **70 % der Schlichtungen erfolgreich**, d. h. mit einer Einigung der Parteien, abgeschlossen werden. Als Ersatzleistungen wurde in etwa der Hälfte der Fälle Schadenersatz vereinbart, daneben spielten auch das Schmerzensgeld und die Entschuldigung des Täters eine wichtige Rolle.

Vorteile der Schadenswiedergutmachung für die Beteiligten

Verfahrenseinstellung/Strafmilderung für den Täter

Der **Beschuldigte** kann aktiv zur Bereinigung der Tatfolgen beitragen und sich auf diese Weise die Möglichkeit einer Strafmilderung bzw. eines Absehens von Strafe (§ 46 a StGB) eröffnen. Bei leichten bis mittelschweren Delikten kommt nach erfolgter Wiedergutmachung eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 StPO, § 153 a StPO oder § 153 b StPO i. V. m. § 46 a StGB in Betracht. Dass die Wiedergutmachung tatsächlich regelmäßig zu einer **erheblichen Strafreduzierung für den Beschuldigten** führt, ist eines der Ergebnisse der Begleitforschung. Es wurde festgestellt, dass im Vergleich zu einer Kontrollgruppe mit Strafverfahren ohne Wiedergutmachung die Schlichtungsfälle zu niedrigeren Strafen führten. Das lässt sich auch auf folgende Weise veranschaulichen: gegen einen mehrfach erheblich vorbestraften Täter wurde im Durchschnitt nach erfolgreicher Wiedergutmachung für ein vergleichbares Delikt dieselbe Sanktion verhängt wie gegen einen Ersttäter, der keine Wiedergutmachung geleistet hatte. In dieselbe Richtung gehen die Ergebnisse einer Befragung von erfahrenen Richtern und Staatsanwälten, die eine Einschätzung des hypothetischen Strafmaßes bei Delikten mit und ohne Wiedergutmachung abgeben sollten. Die ermittelte Strafmaßreduzierung war beträchtlich und entsprach im Durchschnitt etwa 18 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 70 Tagessätzen bei einer Geldstrafe. Die Praxis hat auch gezeigt, dass in nicht weni-

gen Fällen nur aufgrund der Wiedergutmachung eine Bewährungsstrafe verhängt wurde.

Entschädigung für das Opfer

Dem durch die Straftat Geschädigten steht rascher und unkomplizierter Ersatz der materiellen (und im Wege des Schmerzensgeldes) auch immateriellen Schäden in Aussicht. Dies kann im Idealfall ein zeit- und kostenaufwändiges Zivilverfahren überflüssig machen, das in der Praxis nicht selten ins Leere läuft, da der Täter nach Abschluss des Strafverfahrens oft nicht mehr zahlungsfähig bzw. -willig ist. Die Befragung beteiligter Geschädigter hat gezeigt, dass das Ziel der Einsparung von Zivilverfahren tatsächlich erreicht werden konnte.

Mögliche Vorbehalte der beteiligten Anwälte

Droht ein Mandatsverlust?

Als möglicher Vorbehalt gegenüber der Einschaltung des „Ausgleich e. V.“ kommt die Angst vor Mandatsverlust in Betracht, da der eigene Mandant mit dem Schlichter in Kontakt tritt, der selbst Anwalt ist. Der Schlichter nimmt aber eine strikt neutrale Position ein und tritt in keiner Weise als Parteivertreter auf. Ein „Abwerben“ von Mandanten ist mit dieser neutralen Position nicht vereinbar und würde zum Ausschluss als Schlichter führen.

Drohen gebührenrechtliche Nachteile?

Regelmäßig wird von Anwälten auch die Angst vor gebührenrechtlichen Nachteilen als Vorbehalt gegen Wiedergutmachungsverfahren genannt. Dem ist zu entgegnen, dass Strafverteidiger ihre Tätigkeit im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (worunter in diesem Fall auch die Schadenswiedergutmachung zu subsumieren ist) gemäß §§ 83-86 BRAGO abrechnen können, vgl. § 87 S. 2 BRAGO. Dies gilt entsprechend für den Opferanwalt, vgl. § 95 BRAGO. Bei Zustandekommen einer Vereinbarung über Schadenswiedergutmachung entgehen beiden Parteivertretern zwar möglicherweise die Gebühren, die in einem Zivilprozess angefallen wären. Allerdings wird dieser Nachteil durch die Zeitersparnis sowie durch die erhöhte Vergleichsgebühr gemäß § 23 BRAGO ausgeglichen, die dann in Betracht kommt. Auch fände nicht in jedem Fall ein Zivilverfahren statt.

Wiedergutmachung geht auch ohne Schlichteranwalt?

Richtig ist, dass in Strafsachen die Aushandlung materieller Ersatzleistungen auch durch die beteiligten Anwälte direkt erfolgen könnte. Allerdings geschieht dies in der Praxis nach wie vor eher selten. Jedenfalls hat die Einschaltung einer neutralen Vermittlungsstelle den Vorteil, dass auf diese Weise nicht nur die Teilnahmebereitschaft des Geschädigten, sondern auch die Anerkennung der Vereinbarung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht entscheidend erhöht werden kann. Auch kann es dem Anwalt leichter fallen, seinem Mandanten einen Vorschlag des Schlichters näher zu bringen.

Fazit: Viele Vorteile, keine Nachteile

In jedem Fall einer Straftat mit potenziell leistungsfähigem Täter und finanziellen Forderungen des Opfers ist der „Ausgleich e. V.“ ansprechbar und lotet die Möglichkeiten einer Wiedergutmachungsvereinbarung aus. Weitere Informationen sind im Internet unter www.ausgleich.de abrufbar. Als persönlicher Ansprechpartner steht Ihnen RA Dr. Robert Jofer unter Tel.: 0172-7001547 zur Verfügung.

Johannes Kaspar, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. Heinz Schöch, Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften, LMU München

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Leserbrief an die SZ vom 20. Mai 2003 zur Gewerbesteuer, uns vom Autor zum Abdruck zur Verfügung gestellt. Bisher von der SZ noch nicht veröffentlicht.

„Gewerbesteuer - der Herr Bundespräsident beliebten zu scherzen“

Als einziger von vier von ihm genannten freiberuflich Tätigen sei, so der Herr Bundespräsident, der **Hellseher** gewerbesteuerpflichtig, im Gegensatz zum z.B. beratenden Ingenieur.

Der Hellseher allerdings ist auch der einzige, der nicht nach einer gesetzlich verordneten Gebührenordnung abrechnen muss. Alle anderen, wie beispielsweise auch der Rechtsanwalt, müssen ihre Rechnungen nach Gebührenordnungen bzw. -gesetzen stellen, zum Teil Vorschriften, die im zehnten Jahr nicht geändert noch angepasst sind, sie können eine Gewerbesteuer also nicht durch entsprechende Gestaltung ihrer Rechnungen auffangen.

Von den Künstlern abgesehen, gibt es keinen Freiberufler, der seine Kostenbelastung als Kalkulationsgrundlage einsetzen kann, also:

Gebührenstillstand im 10. Jahr und eine weitere nicht abwägbare Last durch die Drohung mit einer weiteren Steuer.

Außerdem:

Der im freien Beruf Tätige ist durch staatliche Berufsausübungsordnungen - mit Recht - gegängelt, also recht unfrei, und als Teil der staatlichen Vorsorge in die Pflicht genommen; er betreibt eben kein Gewerbe.

Der Herr Bundespräsident scherzt, zur Freude vieler, gerne. Manchmal sollte er es besser lassen, zum Nutzen aller.

RA Reinhart Birnstiel, Fürstenfeldbruck

RA Birnstiel hat uns auch den nachstehenden Brief zum Abdruck zur Verfügung gestellt

Brief zur Gewerbesteuer, an den Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber (mit gleichem Inhalt auch an den Bundeskanzler Gerhard Schröder.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

ich schreibe Ihnen als über dreißig Jahre - mit der unbefriedigenden Aussicht, als Folge der Gebührenmisere auch noch das fünfzigjährige Berufsjubiläum ins Kalkül ziehen zu müssen (ich bin jetzt 57 Jahre alt und Vater dreier Kinder, die noch - erfolgreich - studieren und mir nicht die Gelegenheit zu ausreichender Altersvorsorge gegeben haben, was ich ihnen nachsehe) - selbständig tätiger Rechtsanwalt, der durch die Pläne der Bundesregierung zur Gemeindesteuerreform persönlich betroffen und in höchstem Maße alarmiert ist.

Die Bundesregierung plant offenkundig gerade keine Reform der Kommunal Finanzen, sondern die Ausweitung der Gewerbesteuer - auch wenn man diese anders nennen mag - auf die Freien Berufe, somit auch und gerade auf die Anwaltschaft.

Diese geplante steuerliche Mehrbelastung trifft mich und die Anwaltschaft insgesamt in einer - auch - wirtschaftlichen **Situation**, die wesentlich schlechter ist, als man allgemein meint oder über die Medien vermittelt bekommt:

Seit 1994 wird der Anwaltschaft die Anpassung der gesetzlichen Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung verwehrt (besondere „Verdienste“ hat sich hier die Kollegin Däubler erworben!): Die Kosten für Literatur, Mieten, Löhne und technische Ausstattung sind seither erheblich angestiegen und sie steigen weiter an. Keiner anderen Berufsgruppe, die ihre Gebühren vom Gesetzgeber diktiert bekommt, wurden derartige Nullrunden, jetzt fast ein Jahrzehnt lang, abverlangt.

Der durchschnittliche Jahresüberschuss einer Einzelkanzlei (vor Steuern und ohne die Aufwendungen für die Altersversorgung und Krankenversicherung zu berücksichtigen) ist von etwa € 43.000,- im Jahre 1994 auf etwa € 30.000,- im Jahre 1999 gesunken und er sinkt weiter.

Wenn die Kostenlast der Anwaltskanzleien durch neue steuerliche Abgaben erhöht wird, ohne dass - im Hinblick auf das Bestehen der Gebührenordnung - die Möglichkeit besteht, diese Kosten an den Endverbraucher weiterzugeben, werden gerade kleinere und mittlere Kanzleien in ihrer Existenz bedroht; damit werden nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch **Ausbildungsplätze** vernichtet.

Das vielfach gehörte Argument, die Einbeziehung der Freien Berufe in die Gewerbesteuer erfolge kostenneutral, ist nicht richtig. Auch eine Anrechnung der Gewerbesteuerzahlung auf die Einkommensteuer würde zu weiteren Belastungen führen. Diese entstehen bei Hebesätzen ab 360 Punkten.

Tatsache ist, dass für die Mehrzahl der größeren Kommunen in Deutschland weitaus höhere Hebesätze gelten. Dies wird also zu einer tatsächlichen und gravierenden **Mehrbelastung** führen mit der absurden Konsequenz, dass der arme Anwalt in der armen Gemeinde mehr, der reiche Anwalt in der reichen Gemeinde weniger Steuern zu zahlen hat - die Kanzleiverlegung je nach Gemeinereichtum scheidet aus, wie sich denken lässt. Das alles einmal ganz abgesehen von dem zur Erklärung der Steuer erforderlichen enormen Aufwand.

Wenn das Argument der Kostenneutralität richtig wäre, könnte man diese „Reform“ auch lassen! Weil diese „Reform“ eben nicht kostenneutral ist, darf sie nicht Wirklichkeit werden.

I.ü.:

Selbst wenn sie per Saldo „kostenneutral“ wäre, ist sie es nicht: Verrechnungen mit der Einkommensteuer wären wirksam erst mit wenigstens einjähriger Verzögerung; man würde dem Fiskus zinslose Vorschüsse leisten müssen!

W a r u m eigentlich kann in Anbetracht der Finanznot der öffentlichen Hand, die der Finanzminister durch missglückte „Reformen“ nicht zuletzt mitverschuldet hat (Stichwort Körperschaftssteuer!) dieser nicht endlich - ich habe das schon mehrfach öffentlich vorgeschlagen - zum Rückgriff auf Finanzierungsmittel der fünfziger Jahre gebracht werden:

Zur Finanzierung des Lastenausgleichs wurden damals „Bundesobligationen“ in Form von Pfandbriefen gegeben, deren Zinssatz langjährig deutlich unter dem sonstigen Zinsniveau lag, deren Erträge aber steuerfrei waren - ohne diese Finanzierungsmittel wäre der Lastenausgleich niemals gelungen. Das Interesse an diesen Papieren war enorm!

Neben diesen wirtschaftlichen Gründen gibt es erst recht **verfassungsrechtliche Bedenken**:

Die Anwaltschaft ist auf Grund ihrer Verpflichtung aus der Berufs- und Gebührenordnung nicht mit dem klassischen Unternehmertum zu vergleichen. Die Rechtsanwälte können eben nicht, wie Gewerbetreibende, steigende Kosten an die Kunden weitergeben. Selbst wenn sie dies wollten und es „marktkonform“ wäre, sind Rechtsanwälte in weiten Bereichen ihrer Tätigkeit an die Gebührenordnung gebunden. Nach wie vor rechnet die Anwaltschaft zu ca. 75 % nach der Gebührenordnung ab, in Familiensachen zu über 90 %! Es ist ein „frommes Märlein“, dass Gebührenvereinbarungen außerhalb der BRAGO getroffen werden könnten - die Zahl der Berufsträger hat sich seit 1974 mehr als verfünffacht, Gebührenvereinbarungen sind aufgrund der Konkurrenzsituation so gut wie unmöglich: **Das Bundesverfassungsgericht hat überdies festgestellt**, dass die Freien Berufe eben kein Gewerbe ausüben - das wird das Gericht wiederum feststellen auch dann, wenn die Gewerbesteuer umbenannt werden sollte: Das ist wie mit des Kaisers neuen Kleidern!

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Die geplante Ausweitung verstößt auch gegen die Steuergerechtigkeit. Nicht alle Berufsträger in einer Gemeinde werden zur Finanzierung derselben herangezogen. Beispielsweise bleiben weiter Landwirte außen vor; dazu kommt:

Die Anwaltschaft übernimmt viele Aufgaben im Dienst und zum Wohle der Allgemeinheit. Sie fungiert als Organ der Rechtspflege. So nimmt die Anwaltschaft in erheblichem Maße Mandate im Rahmen der Prozesskostenhilfe und der Pflichtverteidigung im Strafverfahren sowie über die Beratungshilfe wahr. Für diese Leistungen erhalten wir erheblich abgesenkte Gebühren, die schon seit langem weit entfernt sind von kostendeckenden Gebühren - die Prozesskostenhilfe wird nur scheinbar allein durch den Staat finanziert: Knapp die Hälfte dieser sozialen Wohltat trägt der Anwalt in Form verminderter Gebühren. **Dies versteht die Anwaltschaft, jedenfalls ich als Rechtsanwalt schon in der 2.Generation, als Dienst am Rechtsstaat - mit gewerblichen und Gewinnmaximierungsgrundsätzen hat das nichts zu tun!**

Keinesfalls auch - ganz unabhängig von der Unterwerfung der freien Berufe unter die Gewerbesteuer - dürfen die Pläne einer Substanzbesteuerung wieder aufgegriffen werden. Die Einbeziehung von Miet-, Pacht- oder Zinszahlungen in die Gewerbesteuer muss auf jeden Fall vermieden werden.

Es ist widersinnig, Ausgaben zu besteuern!

Der Rechtsstaat benötigt eine funktionierende Anwaltschaft; unser Land, und auch und gerade die Kommunen, brauchen einen funktionierenden Mittelstand. Die Ausweitung der Gewerbesteuer auf die freien Berufe dient dem nicht:

**Außerdem will ich mich als Rechtsanwalt nicht auf eine Stufe stellen lassen mit dem „gewöhnlichen“ Gewerbetreibenden - dieser, z.B. als Handwerker, repariert für den Minderbemittelten - oder „gutdeutsch“ sozial Schwachen - nicht zum halben Preis!
Meine Sonderopfer - Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigungen - reichen mehr als aus!**

Allenfalls solche Freiberufler, die sich mit Hilfe gewerblicher Rechtsformen - GmbH, oHG, KG, AG - betätigen, könnten der Gewerbesteuer unterworfen werden, weil sie gewerbliche Gesellschaften betreiben und deren Vorteile nutzen - dann eben auch die Nachteile.

Als Anlage erhalten Sie Abschrift meines von der „SZ“ nicht veröffentlichten Leserbriefes zu diesem Thema - sein Inhalt war offenbar nicht fromm genug!

Mit freundlichen - und kollegialen - Empfehlungen

Reinhart Birnstiel, Rechtsanwalt



DANV
Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung
Insolvenzschutz der Gläubiger Wirtschaftlicher Versicherungen AG

**Anspruch auf Betriebliche Altersversorgung!
Pensionskasse? • Direktversicherung?**

Olaf Fiegel
Ass.jur.

Breisacherstraße 26	Tel.: 089/48953940
81667 München	Fax: 089/48004771
DANVfiegel@t-online.de	Mobil: 0170/1773342

Kulturprogramm Aktuell

Die Werke des

„Blauen Reiter“

Samstag, 11. Oktober 2003, 11:00 Uhr

Lenbachhaus

Führung durch Frau Dr. Kvech- Hoppe

Voranmeldung über das AnwaltServiceCenter **erbeten**, **Spontanbesuch** aber ausdrücklich erlaubt, Kurzentschlossene können es wie immer „vor Ort“ versuchen. Begleitpersonen und Gäste sind herzlich willkommen. Kosten jeweils 5,00 € plus Eintritt Lenbachhaus.

Anmeldung bitte per Fax an 089/55027006

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon/Fax: _____ Personen: _____

Kanzleistempel/Unterschrift: _____

Vorschau

Samstag, 22. November 2003, 11:30 Uhr

Führung durch die Ausstellung

„Wagners Welt“

im Münchner Stadtmuseum

Donnerstag, 22. Januar 2004, 18:00 Uhr
Cartier-Fabergé, „Hofjuweliere des Zaren“
in der Hypo-Kunsthalle

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Aktuelle und interessante Entscheidungen

OLG München zu Kostenabrechnung nach § 269 IV ZPO

... Das Landgericht München I hatte die Kosten dem Kläger auferlegt, da er nach Erledigung (1 Tag nach Klageeinreichung) mit der Klagerücknahme abgewartet hatte, bis die Klage zugestellt wurde, obwohl nach Musielak, OLG Köln und LG Düsseldorf eine Entscheidung gemäß § 269 IV ZPO auch möglich sein soll, wenn die Klage vor Zustellung zurückgenommen wird.

Das OLG München hat unter dem Az.: 31 W 2008/03 der Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss stattgegeben und die Kosten des Rechtsstreits und des Beschwerdeverfahrens der Beklagten auferlegt. Die Gründe der OLG Entscheidung sind nachfolgend abgedruckt:

Gründe:

Die gemäß § § 269 Abs. 5, 567 f. ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Klägers ist in der Sache auch begründet. Das Landgericht München I hat zu Unrecht unter Anwendung von § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO ausgesprochen, dass der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Da der Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit durch Zahlung des eingeklagten Geldbetrages seitens der Beklagten an den Kläger weggefallen ist und der Kläger daraufhin unverzüglich die Klage zurückgenommen hat, entsprach es billigem Ermessen, der Beklagten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Angesichts der in der Klageschrift geschilderten Vorgehensweise des Klägers unterliegt es keinem Zweifel, dass die Beklagte Anlass zur Einreichung der Klage gegeben hat. Der Kläger hat seine Klage auch unverzüglich im Sinne des § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO zurückgenommen. Unverzüglich im Sinne dieser Bestimmung ist eine Klagerücknahme dann, wenn der Kläger mit seiner Rücknahme nicht schuldhaft zögert. Nach der Neufassung des § 269 ZPO besteht in Literatur und Rechtsprechung Streit darüber, ob Voraussetzungen der wirksamen Klagerücknahme nach § 269 Abs. 3 ZPO die vorherige Zustellung der Klage an die Beklagtenpartei ist. So vertritt ein Teil der Kommentarliteratur die Meinung, dass Voraussetzung für die Anwendung des § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO die Entstehung eines Prozessrechtsverhältnisses und damit die Klagezustellung ist (so Zöller, ZPO, 23. Aufl., und Baumbach/Lauterbach, ZPO zu § 269 Anm. 39). Demgegenüber ist Musielak in seinem ZPO-Kommentar und das OLG Köln, NJW aktuell, Heft 20/2003 der Auffassung, dass § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO auch dann zur Anwendung kommt, wenn keine Klagezustellung vorliegt. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Frage liegt nicht vor. Angesichts dieses Streitstandes durfte der Kläger vor Erklärung seiner Klagerücknahme die Zustellung der Klage abwarten, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten trifft. Nachdem die Klage an die Beklagte am 16.04.2003 zugestellt wurde, ist die Erklärung der Rücknahme der Klage am 22.04. unverzüglich erfolgt, so dass die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens war nach dem Betrag der im Ausgangsverfahren entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten festzusetzen.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von § 574 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 ZPO nicht vorliegen (§ 574 Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Mitgeteilt von **RA Rainer Raisch**, München

Bundesverfassungsgericht zur Kontrolle der tatrichterlichen Beweiswürdigung

Im Rahmen der Neubearbeitung ihres Buches zum Amtshaftungsprozess ist der Kollege RA Dr. Tremml auf nachfolgend auszugsweise abgedruckte Entscheidung des BVerfG gestoßen, in der nach seiner Auffassung in „geradezu herzerfrischender Art“ die Rechtsprechung des BayOLG „seziert“ wird.

Im Detail nachzulesen in der NJW 2003, Heft 34, S. 2444 ff.

...
3. In der Entscheidung des BayObLG werden die vom BGH entwickelten Kriterien für die Kontrolle der tatgerichtlichen Beweiswürdigung in Konstellationen von Aussage gegen Aussage und bei Wiedererkennensfragen außer Acht gelassen. Der *Strafsenat* perpetuiert den Grundrechtsverstoß durch das landgerichtliche Urteil und wird daher selbst dem verfassungsrechtlichen Maßstab nicht gerecht.

Die Revisionsbegründung des Bf. entsprach den Voraussetzungen für die formgerechte Begründung einer Aufklärungsrüge; die Begründetheitsprüfung war dem *Strafsenat* mithin eröffnet. Bei der gegebenen Sachlage und unter Berücksichtigung der besonderen Konstellation des konkreten Einzelfalls ist es von Verfassungswegen nicht hinnehmbar, dass das *BayObLG* die Revision gleichwohl verworfen hat.

Die Würdigung des Zirkelschlusses, der den zentralen Punkt der Beweiswürdigung betraf, mit einem erneuten Zirkelschluss und dahin gehend, es handle sich nur um eine nicht tragende Erwägung, ist sachwidrig und damit objektiv willkürlich. Das *LG* hatte sich mit der nahe liegenden Möglichkeit einer fehlerhaften Identifizierung des Bf. an Stelle des möglichen Alternativtäters nicht auseinander gesetzt und keine Kontrolle des eigenen Beweisergebnisses daraufhin vorgenommen, welche der festgestellten Indizien auch auf den Bruder des Bf. als möglichen Täter hinwiesen und damit ihren Beweiswert zu Lasten des Bf. verlieren. Es hatte sich so den Blick für die eigentliche Beweisfrage verstellt. Dieser Fehler ist dem *Revisionsenat* in gleicher Weise unterlaufen. Die Ausführungen zur Problematik des wiederholten Wiedererkennens gehen gleichfalls am Revisionsvortrag vorbei und sind ebenso wenig nachvollziehbar, wie die Entscheidung, das landgerichtliche Urteil beruhe nicht auf den Fehlern. Denn die Fehler lagen hier darin, dass das Tatgericht es bei der Begründung seiner Überzeugungsbildung unterlassen hat, seine Erwägungen bezogen auf sämtliche gegen die Täterschaft des Bf. sprechenden Indizien zu dokumentieren, und ihm zusätzlich zwei Verstöße gegen Denk- und Erfahrungssätze in den entscheidenden Passagen unterlaufen sind. Dies hat regelmäßig und so auch hier unmittelbar Einfluss auf das Urteil.

II. Der Beschluss des *BayObLG* verletzt den Bf. in seinem Grundrecht aus Art. 2 II 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes. Er ist demzufolge aufzuheben, und die Sache ist an das *RevGer*. zurückzuverweisen. Ob der Vorstoß des *Revisionsenats* gegen die vom *BGH* aufgestellten Beweisgrundsätze zugleich einen Verstoß gegen Art. 101 I 2 GG bedeutet, kann mithin dahinstehen.

Auch das landgerichtliche Urteil wäre an sich wegen Verstoßes gegen die Grundsätze fairen Verfahrens aufzuheben. Die Verfassungsbeschwerde ist insoweit jedoch nicht in zulässiger Weise erhoben worden, da sie den Substanziierungserfordernissen der §§ 23 I 2, 92 BVerfGG nicht entspricht. Der Bf. hat nicht erklärt, durch die Berufungsentscheidung in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein, und seine Angriffe allein auf den behaupteten Vorstoß des *RevGer*. gegen Art. 101 I 2 GG konzentriert; eine verfassungsrechtliche Auseinandersetzung mit dem landgerichtlichen Urteil fehlt völlig. Die Erstreckung der Begründetheit auf dieses Urteil ist also nicht möglich.

(Mitgeteilt an die NJW von RA Prof. Dr. R. Hamm, Frankfurt a. M.)
Auszugsweise übernommen aus NJW 2003, S. 2446/ 2447

Nachrichten und aktuelle Beiträge

AG München zum Umfang der Schadensfolgekosten (außergerichtliche Anwaltskosten eines Unternehmens) und zur Aktivlegitimation bei Abrechnung nach dem DAV - Abkommen

Das Amtsgericht München hat vor dem Hintergrund einer Abrechnung in einer Verkehrszivilsache nach dem DAV-Abkommen samtverbindlich zur Zahlung der Anwaltskosten der Klägerin nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 4/29 und die Beklagten zu samtverbindlich 25/29. Das AG München hat wie nachfolgend abgedruckt begründet:

Gründe:

Grundsätzlich gehören die Kosten eines Anwalts, den der Geschädigte beauftragt, zu den Schadensfolgekosten und sind vom Schädiger zu ersetzen. Dies gilt auch in Fällen wie hier, in dem die Geschädigte ein Omnibusunternehmen mit einer Anzahl von Angestellten betreibt.

In den letzten Jahren hat sich nämlich bei einer Vielzahl von Unternehmen die Tendenz durchgesetzt, die eigene Tätigkeit auf das so genannte Kerngeschäft zu beschränken und sämtliche betriebsfremden Tätigkeiten, z.B. Kantinen, betriebseigene Kindergärten, betriebliche Reinigung usw. an außenstehende Unternehmen zu vergeben. Wenn die Klägerin sich daher im vorliegenden Fall entschlossen hat, die Realisierung von Schadenersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen nicht durch eigene Angestellte bearbeiten zu lassen, sondern von vornherein an einen Anwalt zu vergeben, so liegt dies durchaus im Zuge der Zeit. Diese Lösung hat zumindest für die Klägerin den Vorteil, dass sie nicht einen eigenen Angestellten entweder ganz oder mit einem Bruchteil der Arbeitszeit mit derartigen Aufgaben beschäftigt, wird die Kosten für diesen Angestellten zumindest mit dem Bruchteil, mit dem er Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen bearbeitet, letztendlich von der Klägerin zu tragen sind und ihr von keiner Seite ersetzt werden. Beauftragt sie indessen einen Anwalt zur Durchsetzung der Schadenersatzansprüche, so trägt sie letztendlich nur die Kosten insoweit, als die Ansprüche erfolgreich zurückgewiesen werden. Soweit die Ansprüche zuerkannt werden, trägt die Kosten ohnehin der Gegner.

Der erkennende Richter vertritt die Auffassung, dass es nicht Aufgabe eines Gerichts ist, diese unternehmerische Entscheidung der Klägerin, für die immerhin gute Gründe sprechen, in Frage zu stellen. Wenn die Klägerin sich also dafür entschieden hat, derartige Arbeiten von vornherein an einen Anwalt zu vergeben, dann ist dies von den Beklagten hinzunehmen. Dies bedeutet, dass die Klägerin dem Grunde nach gemäß §§ 823 Abs. 1 und 2 BGB, 7 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 PflVG Anspruch auf Erstattung der vorprozessualen Anwaltskosten hat.

Zweifel könnten sich lediglich ergeben, ob die Klägerin hinsichtlich des gesamten geltend gemachten Betrages aktivlegitimiert ist. Diese Frage ist jedoch im Ergebnis zu bejahen. Zwar hat der vorprozessual mit der Schadensregulierung beauftragte Anwalt in der Regel gegen seinen Auftraggeber lediglich einen Anspruch auf eine 7,5/10-Gebühr, wogegen die Klägerin vorliegend eine 15/10-Gebühr geltend macht, die ihre Grundlage im DAV-Abkommen hat. Das DAV-Abkommen wurde zwischen dem Deutschen Anwaltsverein und einer Gruppe von Versicherungsunternehmen geschlossen und sichert den Anwälten abweichend von der Regelung im Normalfall quasi das Doppelte der Gebühr zu, sofern der Unfall vorprozessual endgültig erledigt wird.

Abweichend offenbar von der Meinung der Beklagten vertritt das Gericht jedoch die Auffassung, dass durch den Vertrag des DAV mit den Versicherungsunternehmen keine Rechtsbeziehungen des Anwalts zu dem einzelnen Haftpflichtversicherer hergestellt werden sollten, sondern, dass lediglich die einzelnen Versicherungsunternehmen sich durch diesen Vertrag generell verpflichtet haben, bei

den Geschädigten, die durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, den Anspruch auf Erstattung der vorprozessualen Anwaltskosten von vornherein mit dem doppelten der Normalgebühr unstreitig zu stellen. Das Gericht ist sich sicher, dass durch diesen Vertrag keine Rechtsbeziehung des einzelnen Anwalts mit der Versicherung des jeweils Geschädigten beabsichtigt war, weil nämlich der Annahme von Vertragsbeziehungen zwischen den beauftragten Anwälten und der gegnerischen Versicherung höchste Bedenken entgegen stünden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im vorliegenden Fall die Klägerin Inhaberin des gesamten Anspruchs auf Erstattung der vorprozessualen Anwaltskosten ist, die sich auf eine 15/10-Gebühr aus dem Gesamtschaden beläuft. Die Klägerin ist somit hinsichtlich des gesamten von ihr geltend gemachten Betrages aktivlegitimiert.

Der Anspruch der Klägerin wird auch nicht etwa dadurch gemindert, weil sie nunmehr ihren Anspruch auf Erstattung der vorprozessualen Anwaltskosten gerichtlich geltend macht. Soweit das DAV-Abkommen die erhöhte Gebühr von 15/10-Gebühr nur dann zugesteht, wenn der gesamte Schadensfall vorprozessual reguliert wird, ergibt die Auslegung, dass von diesen gesamten Schadensaufwendungen die vorprozessualen Anwaltskosten auszunehmen sind. Wollte man nämlich die vorprozessualen Anwaltskosten ebenfalls unter diejenigen Schadenspositionen einreihen, die vorprozessual erledigt werden müssen, so könnte jeder Haftpflichtversicherer die Anwendung des Abkommens schlicht und einfach dadurch unterlaufen, dass er lediglich die 7,5/10-Gebühr bezahlt und bei einer etwaigen Klage des Geschädigten einwendet, nunmehr bestehe ohnehin kein Anspruch mehr auf eine 15/10-Gebühr, da die Klageerhebung zeige, dass nicht der gesamte Schadenersatzanspruch vorprozessual erledigt worden sei. Die Argumentation der Beklagten, die auf genau diesen Punkt hinausläuft, ist daher treuwidrig und deshalb gemäß § 242 BGB nicht zu berücksichtigen.

Allerdings sind Abstriche an der Klageforderung zu machen, was deren Höhe angeht. Die Klägerin ist nämlich als Kommanditgesellschaft eine Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuerrechts kraft ihrer Rechtsform und daher zur Vorsteuer abzugsberechtigt. Sie kann infolgedessen naturgemäß lediglich den Netto-Betrag ersetzt verlangen, da sie die in der Rechnung enthaltene Mehrwertsteuer ja ohnehin von ihrer Umsatzsteuerschuld in Abzug bringen kann und daher insoweit nicht geschädigt ist.

Die Beklagten waren infolgedessen samtverbindlich lediglich zur Zahlung des Netto-Betrags von EUR 387,50 unter Klageabweisung im übrigen zu verurteilen.

Mitgeteilt von **RA Peter Kempmann**, München

§*§*§

Kuriosa

Mit den folgenden Zeilen hat uns der Präsident der RAK München, RA Hansjörg Staehle das nachfolgend abgedruckte Schreiben übersandt.

Gewerbesteuer

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

ein „Antrag“, den Herr Kollege Rainer Göhle unter dem 05.08.2003 an den Kammervorstand gestellt hat, soll Ihnen nicht vorenthalten bleiben. Nach Rücksprache mit Herrn Kollegen Göhle dürfen wir Ihnen mitteilen, dass einer Veröffentlichung seines „Antrags“ in den Mitteilungen des MAV nichts entgegensteht.

Mit freundlichen Kollegialen Grüßen

Hansjörg Staehle
Präsident

**Rechtsanwaltskammer
München
07. AUG. 2003**

München, 05.08.2003
II

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33
80333 München

\$DDNummer

**Franke
+
Göhle**

Rechtsanwälte

Rainer Göhle
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Bernhard Franke
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Rosenheimer Platz 1
81669 München

Telefon 089/4587150
Telefax 089/45871515

muenchen@anwaeltehaus.de
www.vitamin-recht.de

Münchner Bank e.G.
BLZ 70190000
Konto 640140

Antrag auf Erlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich heute aus den Nachrichten erfahren habe, ist geplant, Freiberufler als Gewerbetreibende zu betrachten. Wir sehen dies als Chance die fehlende Gebührenerhöhung auszugleichen und planen im Empfangsbereich Würstchen und Pommes Frites zu verkaufen sowie Kaffee und Bier auszuschenken.

Wir bitten dafür – falls erforderlich – um Erteilung der notwendigen Erlaubnis. Bitte teilen Sie uns ebenfalls mit, ob wir für den Betrieb einer Partnervermittlung, einer Personalagentur, für den Handel mit Erotikartikeln oder EU-Fahrzeugen in unseren Kanzleiräumen eine Erlaubnis benötigen und falls ja, ob und in welchem Rahmen diese erteilt werden kann. Selbstverständlich werden wir die Vermittlung, bzw. den Verkauf höchstpersönlich übernehmen.

Wir gehen davon aus, dass für diese Erlaubnis die Rechtsanwaltskammer zuständig sein dürfte, da die freiberufliche Tätigkeit überwiegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Göhle
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Ständige Kooperation

De Mite & Köhler
Schwabstr. 36/2
70197 Stuttgart

Lorentz Macht Pleuse
Platz der Freiheit 7a
19053 Schwerin

Menschliche Grundbedürfnisse im Justizgebäude
Leserbrief an die „LG aktuell“ (Hausmitteilungen des LG München I)

Sparen am falschen „Örtchen“

Die Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst haben, wie mir scheint, mittlerweile auch bei den Dingen des täglichen Gebrauchs Einzug gehalten. Ich meine dabei einen Gegenstand, der, wenn man der Werbung Glauben schenken darf, durchaus in der Lage ist, einen wichtigen Körperteil zu verwöhnen. Darum geht es mir aber überhaupt nicht, sondern wirklich nur um den Spargedanken. Aber wie soll man den verwirklichen, wenn man dieses Fähnchen, im Fachjargon als Toilettenpapier bezeichnet, erst 3 - 4 mal falten muss, um überhaupt einen Effekt zu erzielen? Dies hat zur Folge, dass bei einem Besuch besagten Örtchens die Rolle schon zur Hälfte abgewickelt ist. Von Sparen kann man hierbei wirklich nicht sprechen.

Deshalb meine Bitte: Führt doch wieder das altbewährte Doppellaige ein, und sei es nur, um das Vorurteil zu bestätigen, dass die Deutschen für jeden ... einen Durchschlag brauchen.

Amtsinspektor Ewald Schwarz

Wichtige MAV-Termine 2003/2004

Neujahrsempfang des Münchener Anwaltverein e.V.

Mittwoch, 28. Januar 2004, 11:00 Uhr
Künstlerhaus - Festsaal

§*§*§

Rundschreiben des DAV an die Anwaltvereine

Erläuterungen zur Einbeziehung der Freien Berufe in die Gewerbesteuer

RA/FAStR Dr. Jochen Krieger, Stade

Nachfolgend sollen einige kurze Erläuterungen der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV gegeben werden, welche Auswirkungen eine Einbeziehung der freien Berufe und damit der Anwaltschaft in die Gewerbesteuer haben wird:

1. Gewerbesteuer:

Steuergegenstand ist der Gewerbeertrag, d.h. der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ermittelnde Gewinn aus Gewerbebetrieb. Das Gewerbesteuergesetz (GewStG) sieht verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen vor. Hervorzuheben ist § 8 Nr. 1 GewStG, wonach die Hälfte der sogenannten Dauerschuldzinsen dem Gewinn hinzugerechnet werden. Folge ist, daß bei einer fremdfinanzierten Praxis der Gewerbeertrag regelmäßig höher anfällt als der nach dem EStG zu versteuernde Gewinn aus selbständiger Arbeit.

Der Gewerbeertrag ist bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften, also bei Einzelpraxen und Sozietäten, um einen Freibetrag in Höhe von 24.500 € zu kürzen. Aus dem verbleibenden Gewerbeertrag wird der sogenannte Gewerbesteuermeßbetrag errechnet. Dieser steigt in Staffeln von jeweils 12.000 € von 1 % auf 5 % an. Bei einem Gewerbeertrag von 30.000 € beläuft sich der Meßbetrag also auf 1 % von (30.000 minus 24.500) 5.500 €, dies sind 55 €.

Bei einem Gewerbeertrag von 72.500 € ergibt sich nach Abzug des Freibetrages und der Staffelung von 1 % bis 4 % auf jeweils 12.000 € ein Meßbetrag von insgesamt 1.200 €.

Jede weitere 100 € führen zu einer Erhöhung um 5 % = 5 €. Bei einem Gewerbeertrag von 100.000 € ergibt sich mithin ein Meßbetrag von 2.575 €.

Auf diesen Gewerbesteuermeßbetrag wird der sogenannte Hebesatz der jeweiligen Gemeinde angewendet. Von Ausnahmen abgesehen liegen die aktuellen Hebesätze bei Gemeinden unter 100.000 Einwohnern bei etwa 340 % aufwärts. Gemeinden mit über 500.000 Einwohnern verlangen i.d.R. über 400 %, in Frankfurt und in München beläuft sich der Hebesatz 2003 auf 490 %, in Hamburg auf 470 %. Bundesweit belaufen sich die Hebesätze im Schnitt auf 400 %.

Bei einem angenommenen Gewerbeertrag von 100.000 € und einem Hebesatz von 400 % ergibt sich demzufolge eine Gewerbesteuer von (400 % von 2.575 €) 10.300 €.

2. Einkommensteuer:

Die Gewinne aus einer freiberuflichen Praxis bzw. der Gewinnanteil aus einer Sozietät unterliegen der Einkommensteuer (ESt). Der Grenz-

Nachrichten und aktuelle Beiträge

steuersatz beläuft sich derzeit auf 48,5 % ab einem zu versteuernden Einkommen bei Ledigen in Höhe von 55.008 €. Wenn also das zu versteuernde Einkommen des Anwalts aus anderen Gründen bereits diesen Betrag erreicht hat, wird der Gewinn aus der Anwaltstätigkeit mit 48,5 % besteuert. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag (SolZ; 5,5 %) und ggf. die Kirchensteuer (8 bzw. 9 %).

§ 35 EStG sieht eine Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb vor. Diese Steuerermäßigung wird auch dann zur Geltung kommen, wenn die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit künftig der Gewbesteuer (GewSt) unterliegen sollen.

Nach § 35 EStG ermäßigt sich die Einkommensteuer um das 1,8fache des für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Gewbesteuermaßbetrages. Im Ergebnis werden hierdurch Einzelunternehmen und Personengesellschaften bei einem angenommenen Hebesatz von 389 % vollständig von der Gewbesteuer entlastet. Beispielsrechnungen hierzu sind recht kompliziert, weil zum einen die Gewbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage (dem Gewinn) abzugsfähig ist, zum anderen der Freibetrag in Höhe von 24.500 € und schließlich die Meßzahlstaffelung berücksichtigt werden müssen.

Bei einem Gewbeertrag von 100.000 € und einem Hebesatz von 389 % fällt nach der Berechnung oben zu 1. eine Gewbesteuer von (389 % von 2.575 €) 10.017 € an; hieraus ergibt sich folgende Vergleichsrechnung:

Es wird unterstellt, daß der Anwalt einen Gewinn vor Steuern in Höhe von	110.017 €
erzielt hat. Hiervon abzusetzen ist die GewSt mit	<u>10.017 €</u>
so daß sich ein verbleibender Gewinn in Höhe von ergibt.	100.000 €

Auf diesen Gewinn ist eine ESt in Höhe von 48,5 % zu entrichten, dies sind	48.500 €
Hiervon abzusetzen ist die Steuerermäßigung gemäß § 35 EStG mit dem 1,8fachen des Messbetrages in Höhe von 2.575 €, dies sind	<u>4.635 €</u>
Es verbleibt also eine ESt nach Steuerermäßigung in Höhe von	43.865 €
Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag mit 5,5 %, dies sind (gerundet)	<u>2.413 €</u>
Insgesamt beläuft sich die Belastung aus ESt und SolZ damit auf	46.278 €

Von dem Gewinn vor Steuern in Höhe von ursprünglich	110.017 €
verbleiben daher nach Abzug der Gewbesteuer	-10.017 €
und der Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag	<u>-46.278 €</u>
netto	53.722 €

Ohne die Einbeziehung der freiberuflichen Einkünfte in die Gewbesteuer hätte sich folgende Berechnung ergeben:

Gewinn vor Steuern	110.017 €
Einkommensteuer 48,5 % (gerundet)	53.358 €
Solidaritätszuschlag, hiervon 5,5 % (gerundet)	<u>2.935 €</u>
Steuerbelastung gesamt	56.293 €
Nettoertrag nach Steuern	53.724 €

Vorstehend nicht berücksichtigt sind Rundungsdifferenzen, z.B. nach § 32 a Abs. 2 EStG (Abrundung auf den nächsten durch 36 € teilbaren Betrag).

Die Einbeziehung des Gewinns aus anwaltlicher Tätigkeit führt damit im konkreten Fall sogar zu einer Entlastung von 2 €. Nach Berechnungen in der Literatur beläuft sich die etwaige zusätzliche Belastung für den Steuerpflichtigen durch die Gewbesteuer bei Zugrundelegung eines Hebesatzes von 400 % auf max. 0,22625 % der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage. Bei Hebesätzen von bis zu 400 % führt die Gewbesteuer als solche also grundsätzlich zu keiner nennenswerten Mehrbelastung des Anwalts.

3. Problembereiche:

a) Die nahezu vollständige Kompensation der Gewbesteuer durch die Steuerermäßigung nach § 35 EStG funktioniert nur bei Hebesätzen von bis zu 390 %. Liegen die Hebesätze unter 390 %, kommt es sogar zu einer so genannten Überkompensation, d.h. die Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer ist größer als die zusätzliche Belastung durch die Gewbesteuer (hiervon gibt es allerdings eine Rückausnahme in § 35 Abs. 1 S. 2 u. 3 EStG: Danach erfolgt keine Steuerermäßigung, wenn der Hebesatz der betreffenden Gemeinde 200 % unterschreitet, insbesondere also in der Gemeinde Norderfriedrichskoog mit einem Hebesatz von 0 % und in einigen wenigen weiteren „Steuroasen“).

Ein Hebesatz von unter 390 % ist indessen die Ausnahme. In Großgemeinden wie Frankfurt oder München beläuft sich der Hebesatz auf 490 %. Derartige Hebesätze werden nicht vollständig durch § 35 EStG kompensiert. Im obigen Beispiel würde sich bei Einbeziehung der anwaltlichen Erträge in die Gewbesteuer eine Mehrbelastung für den Frankfurter oder Münchener Anwalt von etwa 1.270 €, für den Hamburger Anwalt von etwa 1.020 € ergeben.

b) Problematisch ist darüber hinaus, daß die Steuerermäßigung nur greifen kann, wenn überhaupt eine tarifliche Einkommensteuer anfällt. Hat der Anwalt also einen maßgebenden Gewbeertrag oberhalb des Freibetrages von 24.500 €, so fällt grundsätzlich Gewbesteuer an. Wird indessen keine tarifliche Einkommensteuer festgesetzt, sei es, weil der Grundfreibetrag von 7.235 € aus anderen Gründen nicht überschritten wird (z.B. wegen Fremdfinanzierung der Praxis liegt der maßgebende Gewbeertrag deutlich über dem tatsächlichen Gewinn), oder sei es, daß andere Steuerermäßigungen wie etwa nach § 34 f EStG („Baukindergeld“) greifen, so findet kein (vollständiger) Ausgleich der Gewbesteuerbelastung nach § 35 EStG statt.

c) Schließlich wird in der Literatur zu Recht darauf hingewiesen, daß mit dem Anfall der Gewbesteuer auch eine Verpflichtung zur Abgabe entsprechender Steuererklärungen verbunden ist. Regelmäßig wird der Anwalt nicht selbst die Gewbesteuererklärung ausfüllen. Es fallen daher zusätzliche Honoraranteile des Steuerberaters für das Erstellen der Gewbesteuererklärung an. Auch wenn diese Kosten ihrerseits Betriebsausgaben darstellen, verbleibt dennoch eine zusätzliche Mehrbelastung für den Anwalt.

4. Ergebnis:

Zumindest auf diejenigen Anwälte, die in Gemeinden mit Hebesätzen über 390 % tätig sind, kommt mit Einführung der Gewbesteuerpflicht eine jährliche Mehrbelastung von bis zu 1.270 € zzgl. Honorar für die Erstellung der Steuererklärung zu.

Bei Hebesätzen von bis zu 390 % wird die etwaige Überkompensation durch § 35 EStG in der Regel durch das zusätzliche Steuerberaterhonorar ausgeglichen (Beispiel: Gewinn vor Steuern 110.000 € und Hebesatz 350 % führen zu einer Überkompensation von maximal 360 €; die Gebühr des Steuerberaters [1/10 - 6/10 einer vollen Gebühr nach der Tabelle A zur StBGebV] beläuft sich bei einem Ansatz von 3/10 auf netto 406,20 €).

Nur bei extrem niedrigen Hebesätzen (bzw. bei bis zu 390 % und eigener Erstellung der GewSt-Erklärung) löst die Gewbesteuerpflicht keine finanziellen Nachteile aus; alle anderen Anwälte müssen mit einer Mehrbelastung rechnen.

5. Weiterführende Literatur:

Herzig/Lochmann, Die Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte bei der Einkommensteuer in der endgültigen Regelung, Der Betrieb 2000, 1728 ff.;

Rödter, Pauschalierte Gewbesteueranrechnung - eine komprimierte Bestandsaufnahme, Deutsches Steuerrecht 2002, 939 ff.;

Djanani/Brähler/Lösel, Die Anrechnung der Gewbeertragsteuer auf die Einkommensteuer, Betriebsberater 2003, 1254 ff.

Erläuterung zur Einbeziehung der Freien Berufe in die Gewbesteuer - Nachtrag

Hier gibt es unter Ziffer 3, klein d) Ergänzungen. Letztlich müssen nämlich auch alle Anwälte, deren Gewbeertrag den Freibetrag

Nachrichten und aktuelle Beiträge

von 24.500 € übersteigt, mit einer zusätzlichen Liquiditätsbelastung rechnen. Diese betrifft die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer-schuld. Die Anrechnung auf die Einkommensteuerschuld findet näm-lich zu einem späteren Zeitpunkt statt. Bitte beachten Sie diese Ergänzung.

§*§*§

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen -

Veranstaltungskalender der Bayerischen Architektenkammer

Die bayerische Architektenkammer hat ihren Veranstaltungskalen-der für das 2. Halbjahr 2003 herausgegeben. Dieser liegt im ASC zur Ansicht aus. Weitere Infos auch über die Bayerische Architekten-kammer, Akademie für Fort- und Weiterbildung, Waisenhausstr. 4, 80637 München, Tel.: 089-139880-33 oder die homepage unter www.byak.de

Herbst/Winter Programm der ev. StadtAkademie

Die evangelische Stadt Akademie München hat ihr Herbst/Winter Programm 2003/2004 herausgegeben. Die Termine reichen bis in den März 2004. Das Programm liegt im ASC zur Ansicht aus. Weitere Infos: Evangelische Stadt Akademie München, Herzog-Wilhelm-Str. 24, 80331 München, Tel.: 089-549027-0 oder die homepage: www.ev.stadtakademie.de

Die AG Verkehrsrecht des DAV lädt ein

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltver-eins lädt alle interessierten Kolleginnen und Kollegen ein zur Ver-anstaltung

„Homburger Tage“

am Samstag, 18. Oktober 2003
Homburg/Saar, Schlossberghotel
Veranst.-Nr.: V 24/2003

Die AG Strafrecht des DAV lädt alle interessierten Kollegen und Kolleginnen ein zur Fortbildungsveranstaltung

Betäubungsmittelstrafrecht

Samstag, 18. Oktober 2003
Hotel International de Ville, München
Veranst.-Nr.: S 16/2003

Anmeldeformulare mit Informationen über Inhalt und Tages-ablauf der beiden Veranstaltungen, sowie weiteres Material zu den einzelnen Arbeitsgemeinschaften des DAV liegen für Sie im ASC, Prielmayerstr. 7, Zi. 63, aus.

Der Verkehrsunfall im Versicherungsrecht

Aus der Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht und Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein liegen im ASC wieder einige Exemplare der Sonderausgabe „Der Verkehrsunfall im Versicherungsrecht“ für Sie bereit. Die darin abgedruckten Referate, gehalten bei der gemeinsamen Fortbildungsveranstaltung der bei-den Arbeitsgemeinschaften Mitte letzten Jahres, sind durch Recht-sprechungshinweise ergänzt und aktualisiert worden. Diese Sonder-ausgabe wird daher für jeden Praktiker, der mit Unfallregulierung betraut ist, eine wertvolle Hilfe sein.

Institut für Anwaltsrecht

- Herbst/Winterprogramm 2003/2004 -

Die Termine Wintersemesters 2003/2004 des Instituts für Anwalts-recht finden Sie auf Seite 15/16 in diesem Heft. Weitere Informatio-nen erhalten Sie auch unter der Anschrift:

Institut für Anwaltsrecht an der LMU München, Ainmillerstr. 11, 80801 München, Tel.: 089 340294-76 (-77), Fax: 089 340294-78 oder auf der homepage: <http://www.anwaltsrecht.de>

Tagesseminar „Professionelle Insolvenzvermeidung und Insolvenzbewältigung in mittelständischen Unternehmen“

jura-up to date, Messner-Lippok GbR veranstaltet ein Intensivsemi-nar für Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Betroffene, um mit Hilfe des neuen Insolvenz-rechts alle Möglichkeiten zu nutzen, Krisen in mittelständischen Unternehmen sicher zu überstehen.

Wann: Samstag, 8. November 2003, 9:00-17:00 Uhr

Wo: Vortragsraum Lyceumsclub, Maximilianstr. 6
80538 München, (gegenüber Bayer. Staatsoper)

Referent: Frank Thiele, Rechtsanwalt u. Insolvenzverwalter, Köln

Kosten: 380.- € zzgl. 16% MwSt (480.- € inkl. Tagungsunterlagen, Erfrischungen und Arbeitsessen)

Nähere Info und Anmeldung: www.jura-uptodate.de

Jubiläumsaktion bei Coiffeur Udo Walz München

Vereinsmitglieder und deren Angehörige können derzeit von der Jubiläumsaktion „5 Jahre Coiffeur Udo Walz in München“ profitie-ren. Sie bekommen derzeit 10 % Rabatt auf alle Dienstleistungen (incl. Extensions!). Und so einfach geht's: Sie nennen beim Bezahlen den Namen des Vereins.

Coiffeur **udowalz** GmbH, Sendlinger Str. 21, Tel. 260 260 44

Die Verbraucherzentrale gibt Tipps

Durchblick bei der Rente

Ratgeber macht Juristendeutsch verständlich

Hilfe bei der Errechnung und Durchsetzung der derzeitigen Ren-tenansprüche und Informationen über das komplizierte Renten-recht bietet der Ratgeber „Rente“, den die Verbraucherzentralen in Zusammenarbeit mit der Fernsehredaktion ARD-Ratgeber Recht herausgegeben haben. Der Leser erfährt, welche Voraussetzungen für einzelne Renten erfüllt sein müssen und wie die Anerkennung rentenrechtlicher Zeiten wie Beitragszeiten oder Kinder- und Pflege-versicherungszeiten erreicht werden kann. Antworten gibt es auf alle Fragen rund um die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente, die Erwerbsminderungsrente oder die Hinterbliebenenrente.

Ratgeber zur Baufinanzierung

Der Traum von der eigenen Wohnung oder dem eigenen Haus zu verwirklichen, ist für viele Menschen ein wichtiges Lebensziel. Gleich zu Beginn eines solchen Vorhabens steht die wohl höchste Hürde. Es gilt die Frage zu beantworten: „Wie bezahle ich das Haus oder die Wohnung?“. Der Ratgeber „Baufinanzierung“ der Ver-braucherzentralen bietet das nötige Grundwissen zu den Finanzia-rungsformen Hypothekendarlehen, Lebensversicherungshypothek und Bausparen. Mit Hilfe von Checklisten lassen sich der Finanzbe-darf und die finanzielle Belastbarkeit ermitteln. Welche stattlichen Fördermöglichkeiten und Steuervergünstigungen es gibt, ist eben-falls beschrieben.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Reisemängel richtig reklamieren

Ratgeber hilft bei Ärger mit Veranstaltern, Hotels und Fluggesellschaften

Was tun, wenn der Flieger nur mit Verspätung abhob, das Zimmer nicht die Erwartungen erfüllte oder Baulärm an den Nerven zehrte? „Wer vom Reisepreis einen Teil zurückfordern will, sollte sofort nach Urlaubsende zu Stift und Papier greifen“, rät Petra von Rhein, Reiseexpertin der Verbraucherzentrale Bayern. Alle Forderungen müssen innerhalb eines Monats nach gebuchtem Reiseende beim Veranstalter vorliegen. „Voraussetzung ist allerdings, dass bereits am Urlaubsort die Mängel beim Reiseleiter angezeigt worden sind“, so die Verbraucherzentrale. Rat und Hilfe bieten die Verbraucherschützer in ihren Beratungsstellen. Die persönliche oder telefonische Rechtsberatung kostet fünf Euro und die Anschriften sind unter www.verbraucherzentrale-bayern.de zu finden. Ausführliche Informationen und Musterbriefe enthält auch der Ratgeber „Recht auf Reisen“. Er kostet 7,15 Euro und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern erhältlich. Zu bestellen ist er zuzüglich zwei Euro für Porto und Versand beim Zentralversand der Verbraucherzentrale, Adersstraße 78, 40215 Düsseldorf oder unter Tel. 0180 / 500 14 33 (0,12 Euro/Minute).

Beim Start ins Berufsleben richtig versichern

Informationen für Auszubildende

Viele Jugendliche beginnen in den nächsten Wochen eine Lehre. Damit der Start ins Berufsleben kein finanzieller Fehlstart wird, rät die Verbraucherzentrale Bayern, sich Gedanken über den jetzt notwendigen Versicherungsschutz zu machen. In Anbetracht des noch nicht sehr üppigen Lohnes empfehlen die Verbraucherschützer, nicht Geld für unnötige Versicherungen auszugeben und kritisch die Prämien zu vergleichen. Die Verbraucherzentrale hat eine Übersicht zusammengestellt, in welchen Fällen Auszubildende einen eigenen Versicherungsschutz brauchen und welche Gesellschaften günstig sind. Die Information „Versicherungsschutz für Auszubildende“ ist unter der Faxnummer 01905 55 3110 117 abrufbar (0,62 Euro pro Minute, 3 Seiten).

§*§*§

Neues vom DAV

Anwaltschaft begrüßt Entwurf zur Modernisierung der Rechtsanwaltsvergütung

BERLIN (DAV/BRAK). Das Bundesministerium der Justiz hat heute den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vorgelegt. Teil dieses Entwurfs ist ein neues Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Es enthält wesentliche strukturelle Änderungen des bisherigen anwaltlichen Gebührenrechts, sowie die Abschaffung des 10 %-igen „Gebührenabschlags Ost“. Dieser Entwurf entstand auf der Grundlage von Vorgesprächen, die der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) mit der Bundesministerin der Justiz, Frau Brigitte Zypries, geführt hatten. Maßgeblich mitgewirkt hat auch der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Norbert Röttgen. Beide Anwaltsorganisationen begrüßen diesen, wenn auch bescheidenen Schritt in die richtige Richtung. Aufgrund des Parteienkonsenses ergäbe sich endlich eine echte Chance der Reform des Gebührenrechts. Die Notwendigkeit dieser Reform war bereits in der Vergangenheit auch von der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkannt worden.

Die Neuregelung sei notwendig, da die Anwaltschaft immer noch auf der Grundlage der seit dem 01.07.1994 unveränderten Gebühren arbeiten müsse. Die seit dem gestiegenen Kosten für Personal und Sachleistungen hätten zu einem erheblichen Rückgang anwaltlicher Erträge geführt. Keiner anderen Berufsgruppe mute man so viele Nullrunden zu. Vor diesem Hintergrund sei die nun vorgesehene jährliche Steigerung von 1,4 % für die Zeit seit 1994 sehr maßvoll.

„Die Anhebungen bleiben weit hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zurück. Im Zusammenwirken mit der Veränderung der Gebührenstruktur wird die Neuregelung aber für mehr Akzeptanz sowohl bei Anwälten als auch beim Mandanten führen,“ so die Einschätzung des BRAK-Präsidenten Rechtsanwalt **Bernhard Dombek**. Hiermit könnten beispielsweise besonders schwierige und arbeitsintensive Tätigkeiten besser als bisher honoriert werden.

„Wir können angesichts des sehr mäßigen Umfangs der Anhebung keine Freudentänze aufführen. Aber angesichts der vielen kleinen Kanzeleien, die in den letzten zehn Jahren mit steigenden Kosten bei sinkenden Umsätzen zu kämpfen hatten, müssen wir nun zu einer Lösung kommen,“ ergänzt Rechtsanwalt **Hartmut Kilger**, Präsident des DAV. Der politische Konsens müsse nun genutzt werden.

Die Präsidenten beider Organisationen begrüßen einhellig die vorgesehene Anpassung der Anwaltsgebühren in Ostdeutschland an das Westniveau. Damit werde eine alte Forderung erfüllt.

DAV und BRAK hoffen, dass der Entwurf das Parlament schnell und unbeschadet durchläuft. Sie appellieren an die Länder, die Zustimmung zu dem erreichten Kompromiss nicht von unerfüllbaren Forderungen abhängig zu machen. Nach Ansicht beider Organisationen sind Gebührenordnungen in Freien Berufen notwendig, um dem Bürger den Zugang zum Recht durch qualifizierten Rechtsrat zu ermöglichen.

Telefonüberwachung künftig uneingeschränkt möglich DAV: Nachbesserung erforderlich!

BERLIN (DAV). In verschiedenen Bundesländern werden derzeit die Polizeigesetze reformiert, so zum Beispiel in Bayern, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen. Hierbei sollen Regelungen zur Telefonüberwachung im Bereich der vorbeugenden Gefahrenabwehr weit im Vorfeld einer tatsächlichen Straftat eingeführt werden. Konkret sollen die Regelungen die Überwachung aller technisch möglichen Telekommunikationsbeziehungen, einschließlich e-mail- und Internetverkehr sowie Telediensten, erlauben. Betroffen sind alle Inhalts- und Verbindungsdaten sowie ausdrücklich Standortmeldungen auch dann, wenn gar keine Telekommunikation stattfindet. Aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) ist es nicht hinnehmbar, dass Rechtsanwälte, Geistliche, Journalisten usw. nach einigen dieser Entwürfe einschränkungslos abgehört werden können. Die geschützten Vertrauensverhältnisse zwischen diesen Berufsgruppen und ihren jeweiligen Mandanten dürften nicht missachtet werden.

Wenn die Polizei heimlich abhört, müssen Betroffene wenigstens nach Abschluss der Überwachung von der Maßnahme unterrichtet werden, so die Anwälte. Damit hätten sie zumindest die Möglichkeit, nachträglich eine richterliche Kontrolle herbeizuführen. Die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Regelungen über die Auskunft und Unterrichtung der Betroffenen werden der neueren Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte nicht gerecht.

„Allein der jüngste Entwurf aus Niedersachsen Änderung des dortigen Gefahrenabwehrgesetzes zeigt erfreulicherweise, dass der Landesgesetzgeber von den Fehlern seiner Kollegen aus Bayern dazugelernt und die verfassungsrechtlich geschützten Berufsgeheimnisträger von der Telefonüberwachung ausgenommen hat“, so **Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Präsident des DAV**. In Bayern sei das Gesetz nach erheblichen Widerständen, unter anderem aus der Anwaltschaft, vorerst gestoppt worden.

Gleichwohl sind aus Sicht der Anwaltschaft auch in Niedersachsen Nachbesserungen im Gesetzentwurf erforderlich. „Die Auskunftspflicht und Unterrichtungspflicht der Behörden gegenüber dem Betroffenen einer verdeckten Datenerhebung müssen an die Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte angepasst werden“ fordert **Kilger** nur auf Grund der Unterrichtung des Betroffenen ist es ihm möglich, zumindest nachträglich Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Der DAV weist darauf hin, dass der Sächsische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 10. Juli 2003 (Aktenzeichen : Vf 43-II-00) entschieden hat, dass auf die Unterrichtung der Betroffenen nicht allein wegen der Gefährdung des weiteren Einsatzes einer verdeckten Ermittlung oder eines verdeckten Ermittlers verzichtet werden dürfte. Hier habe das Rechtsstaatsprinzip und das Grundrecht auf Datenschutz des Betroffenen eine deutlich höhere Priorität. Diese Grundsätze der Entscheidung seien in dem Niedersächsischen Polizeigesetz nicht berücksichtigt worden und müssten ergänzt werden, führt der Anwaltspräsident aus.

Von der Gebühr zur Vergütung: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz auf dem Weg

Das Bundesministerium der Justiz hat Ende August den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vorgestellt. Teil der Neugestaltung des Kostenrechts: Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Einen Kurzbericht aus dem Oktober-Heft des Anwaltsblatts und Auszüge aus der DAV-Pressemitteilung <http://www.anwaltverein.de/03/02/2003/32-03.html> können Sie vorab im Internet unter <http://www.anwaltsblatt.de/> lesen. Den Referentenentwurf und weitere Materialien finden Sie vorab unter <http://www.anwaltverein.de/Gebuehrenrecht/index.html>.

Gebührenabschlag Ost soll fallen

Die Justizminister der neuen Bundesländer haben bei ihrer Konferenz am 08. September 2003 in Naumburg dem Vorschlag des Bundes zugestimmt, den bisher geltenden 10%igen Gebührenabschlag Ost abzuschaffen. Zugleich signalisierten die Minister grundsätzlich ihre Zustimmung zur geplanten Neuregelung des gesamten Kostenrechts im bundesdeutschen Justizwesen. Damit wird einer alten Forderung des DAV nachgegeben. Dieser Beschluss der „JuMiKo-Ost“ wurde vom DAV mit einer Pressemitteilung <http://www.anwaltverein.de/03/02/2003/33-03.html> begrüßt.

Stellungnahme zum EU-Papier „Regulierung der Freien Berufe und Ihre Folgen“

Der Deutsche Anwaltverein hat sich in seiner Stellungnahme 45/03 **zur Arbeitsunterlage der Europäischen Kommission vom 27. März 2003 zum Thema „Regulierung der Freien Berufe und Ihre Folgen“ geäußert.** Der DAV kritisiert in seiner Stellungnahme grundsätzlich die einseitig wirtschaftliche Betrachtungsweise sowohl der Studie als auch des von der Kommission daraufhin in Gang gesetzten Konsultationsverfahrens, die die Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme finden Sie im Internet unter <http://www.anwaltverein.de/03/05/index.html>.

Kanzlei- und Anwaltsstrategien im globalen Umfeld:

Am 10. und 11. Oktober 2003 findet das deutschsprachige Regionaltreffen der International Association of Young Lawyers, AIJA (weitere Informationen zu dieser Anwaltsorganisation im Internet unter <http://www.aija.org/>) in Berlin statt, das von der Arbeitsgemeinschaft für Internationalen Rechtsverkehr des DAV unterstützt wird. Das Seminar wird die durch die Globalisierung zu erwartenden Veränderungen bei der Anwaltschaft aufzeigen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.anwaltverein.de/05/06/06.html>. Das Programm kann auch in der Geschäftsstelle unter ahlers@anwaltverein.de angefordert werden.

Internationale Sportrecht-Kongress in Bonn

Am 7./8. November 2003 findet in Bonn unter Mitwirkung des Bonner Anwaltvereins der 3. Internationale Sport-Recht Kongress statt. Programm und Anmeldeformular finden Sie unter <http://www.sportrechtskongress.de>. Mitglieder der DAV-Arbeitsgemeinschaft Sportrecht können zu ermäßigten Gebühren teilnehmen.

Drohende Genitalverstümmelung ist Asylgrund

Das Problem der Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen wurde bisher in der Bundesrepublik Deutschland nicht angemessen gewürdigt und die Betroffenen oftmals schutzlos gelassen. Dies war auch der Grund, warum in dem vom Bundestag verabschiedeten Zuwanderungsgesetz für Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung eine besondere Schutzform aufgenommen worden war. Das Zuwanderungsgesetz ist jedoch nicht in Kraft getreten.

Wie die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) mitteilt, lassen zwei Urteile des Verwaltungsgerichts Aachen vom 12. August 2003 (AZ: 2 K 1140/02.A und 2 K 1924/00.A) aufhorchen. Aufgrund drohender Genitalverstümmelung in Nigeria hat das Verwaltungsgericht Aachen beiden Klägerinnen den Schutz wegen „politischer Verfolgung“ gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen.

In diesen Entscheidungen hat das Verwaltungsgericht Aachen im Falle einer 36-jährigen Frau aus Nigeria und ihrer dreijährigen Tochter festgestellt, dass diesen politische Verfolgung droht. In Nigeria sei die Gefahr zwangsweiser Genitalverstümmelung weit verbreitet (Schätzungen von Experten variieren von 40 bis 90 %). Weil der nigerianische Staat hiergegen keinen effektiven Schutz bieten könne oder wolle, hat das Verwaltungsgericht Aachen beiden Klägerinnen nun als politisch verfolgte anerkannt.

„Eine richtungsweisende Entscheidung!“ so Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, zweiter Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht im DAV. Die Bundesrepublik müsse, wie beispielsweise die obersten Gerichte in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Australien und in Großbritannien, Frauen und Mädchen Schutz gewähren, weil sie wegen ihrer „Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“ verfolgt oder schutzlos sind. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund bedeutsam, dass nach Schätzung von Amnesty International weltweit ca. 135 Mio. Frauen und Mädchen genital verstümmelt worden sind. Vor allem in afrikanischen Ländern ist weibliche Genitalverstümmelung ein weit verbreitetes Phänomen. In manchen Ländern droht bis zu 90 % der Frauen und Mädchen diese Zwangsmaßnahme gegen ihren Willen.

Die Rechtsprechung habe sich bedauerlicherweise in vielen Staaten jahrelang schwer getan, Personen, die Genitalverstümmelung befürchten müssen, als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anzuerkennen. Die Arbeitsgemeinschaft hofft, dass sich andere Gerichte und das Bundesamt an diesen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Aachen orientieren werden.

Keine Ausweitung der Gewerbesteuer auf die Freien Berufe

Im Vorfeld der Sitzung des Bundeskabinetts hat der DAV die Bundesregierung in einer Pressemitteilung aufgefordert, auf die Ausweitung der Gewerbesteuer auf die Freien Berufe zu verzichten. Da dies zu Mehrbelastungen insbesondere bei kleineren und mittleren Kanzleien führen könnte, würde das Ziel der Reform ins Gegenteil verkehrt werden. Das Ziel der Reform war es, die Einnahmen der Gemeinden zu erhöhen. Erreicht werden könnte damit aber auch die Vernichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, sobald die Kanzleien in ihrer Existenz bedroht werden würden. <http://www.anwaltverein.de/03/02/2003/29-03.html>

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Ein Jahr nach der Jahrhundertflut: Die Anwaltschaft hilft sich selbst

„Wir sind überwältigt von der großzügigen Hilfe der Kollegenschaft“. So und ähnlich haben den DAV viele Dankschreiben nach der Gewährung von Soforthilfen für Hochwassergeschädigte und der endgültigen Schadensabwicklung erreicht. Ein Jahr nach der entsetzlichen Flutkatastrophe gilt es daran zu erinnern, dass die Anwaltschaft als erste und einzige nicht nach staatlichen Mitteln gerufen habe, sondern in einer großen Solidaraktion selbst den Kolleginnen und Kollegen vor Ort geholfen hat. Aufgrund der Initiative des DAV, des Leipziger Anwaltvereins und der RAK Sachsen, der sich die BRAK angeschlossen hat, kam es zu der breiten Unterstützung zahlreicher Kolleginnen und Kollegen, der örtlichen Anwaltvereine und der Kammern. Die juristischen Fachverlage haben geholfen, die Bibliotheken der Kanzleien wieder aufzubauen. Allen Spendern soll dieser Dank der Betroffenen weitergegeben werden.

Neue Satzungsversammlung gewählt

Die Anwaltschaft hat ihre neue Satzungsversammlung gewählt. Diese hat 137 Mitglieder. Von diesen sind **131** Mitglieder eines örtlichen Anwaltvereins!

Kommission - Informationsdienst für mehr Bürgernähe in Europa

Um Bürgern und Rechtsanwendern den Zugang zum Gemeinschaftsrecht zu erleichtern und eine Möglichkeit zu geben, sich rasch und unkompliziert über die immer vielfältigeren Initiativen auf EU-Ebene zu informieren, unterhalten die EU-Institutionen verschiedene Informationsdienste, von denen u.a. eine für die Anwaltschaft von Interesse ist:

Europäisches Justizielles Netzwerk (EJN)

Für den Rechtsanwender noch relevanter sind die Europäischen Justiziellen Netzwerke. Das Netzwerk für Zivil- und Handelssachen (unter http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/ejn/index_de.htm) wird von der Generaldirektion Justiz und Inneres in enger

Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten der EU verwaltet. Sie finden hier zahlreiche Informationen über das Zivil- und Handelsrecht in den Mitgliedsstaaten und auf EU-Ebene, darüber hinaus ist jeder Mitgliedsstaat (mit Ausnahme Dänemarks) mit einer eigenen Website vertreten. In dem Netzwerk für Strafsachen (unter <http://ue.eu.int/ejn2/default.asp?lang=Def>) sind die relevanten EU-Rechtsakte und die grundlegenden Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs zur Kooperation und Zusammenarbeit im Strafrecht abgelegt, daneben finden sich auch Vordrucke für ein Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen.

DAV-Anwaltausbildung - 1.000 Ausbildungsplätze bis Ende 2003

Die DAV-Anwaltausbildung, das eigene Ausbildungsmodell des DAV, ist gut gestartet. Die ersten DAV-Anwaltsreferendare absolvieren zur Zeit die praktische Ausbildung in einer DAV-Ausbildungskanzlei. Seit dem 1. Juli 2003 ist der Einstieg in die DAV-Anwaltausbildung laufend möglich.

Unsere Liste ausbildungsbereiter Kanzleien ist lang; sie wächst täglich. Der DAV möchte angehenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten noch in diesem Jahr bundesweit 1.000 Ausbildungsplätze anbieten. Dazu brauchen wir die Mithilfe unserer Mitglieder. Lassen auch Sie sich in die Liste ausbildungsbereiter Kanzleien aufnehmen! Für weitere Informationen oder Ihre Registrierung wenden Sie sich bitte an den Geschäftsführer, RA Cord Brüggemann (Sekretariat Frau Baehr), Tel.: 030-72 61 52 -188, Fax: -163, Internet: www.dav-anwaltausbildung.de, E-mail: anwaltausbildung@anwaltverein.de

Justizformulare als Download

Das sächsische Staatsministerium der Justiz bietet an, viel genutzte Justizformulare vom Computer aus herunterzuladen oder auszudrucken. Unter der Internetadresse www.justiz.sachsen.de <http://www.justiz.sachsen.de/> unter der Rubrik „Service“, hier unter „Formulare“, werden unter anderem Formulare auf PKH, auf Beratungshilfe, zur Gewährung von Ratenzahlung bei Geldstrafen etc. angeboten. Leider ist die Einreichung dieser Formulare in elektronischer Form noch nicht möglich.

IN EIGENER SACHE

Umzugsmeldungen und Änderung der Bankverbindung

Falls auch Sie umgezogen sind oder es vorhaben, teilen Sie uns bitte rechtzeitig und schnellstmöglich Ihre neue Anschrift mit. Nur dann erhalten Sie die „Mitteilungen“ prompt zugestellt. Es genügt, wenn Sie uns ein Fax an:

089-55 02 70 06 oder

e-mail: m.anwaltverein@t-online.de

senden.

Sollte sich Ihre Bankverbindung oder Kontonummer geändert haben, ist unsere Mitgliederverwaltung für eine Benachrichtigung sehr dankbar. Es entstehen dem Verein dadurch keine unnötigen Kosten für Überweisungen und Rückbuchungsgebühren.

Vielen Dank für Ihr entgegenkommen.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Ringvorlesung

im Wintersemester 2003/2004

"Anwaltliche Berufsfelder"

Anwälte berichten über ihren Beruf
kostenlose Veranstaltung, keine Anmeldung erforderlich!

Wann: jeweils donnerstags, 18.00 Uhr c.t.,

Wo: Hauptgebäude der LMU München - HS 219

06.11.2003: RA Dr. Jobst Wellensiek, Heidelberg

„Insolvenzrecht - Der Anwalt als Insolvenzverwalter“

13.11.2003: RA Dr. Matthias Heisse, München

„Mergers & Acquisitions - Unternehmenszusammenschluss, Unternehmenskauf und -verkauf aus anwaltlicher Sicht“

20.11.2003: RA Dr. Klaus Bauer, München

„Der Fachanwalt für Steuerrecht“

27.11.2003: RA Andreas Meisterererst, München

„Öffentliches Recht abseits der ausgetretenen Pfade“

04.12.2003: RA Helmut Plote, München

„Der Rechtsanwalt in Zusammenarbeit mit der Rechtsschutzversicherung“

15.01.2004: RA Dr. Robert Jofer, München

„Strafverteidigung in der Praxis“

22.01.2004: RA Prof. Dr. Reinhard Ingerl, München

„Gewerblicher Rechtsschutz“

29.01.2004: RA Markus Schließ, Stuttgart

„Internetrecht in der anwaltlichen Praxis“

05.02.2004: RA Dr. Fritz Kempter, München

„Aus dem Alltag eines Fachanwalts für Arbeitsrecht“

<p>Informations- und Ausspracheveranstaltung</p> <p>„Erfolg oder Misserfolg der Zivilprozessreform“</p> <p>am Donnerstag, den 06. November 2003</p> <p>von 17:00 - 20:00 Uhr c. t. im Hörsaal 147, Hauptgebäude der Universität Geschwister-Scholl-Platz 1</p> <p>Referenten:</p> <p>Vors. RiOLG Dr. Rainer Hüßtege (OLG München) Vors. RiLG Stefan Bischoff (LG München I) RA Dr. Jürgen Friedrich Ernst (ehem. Präsident der RAK München) RA Dr. Detlef Hass (RAe Lovells Boesebeck Droste)</p> <p>Moderation: Prof. Dr. Peter F. Schlosser</p> <p>Zielgruppe: Rechtsanwälte Anmeldung erforderlich: im Institut. Die Teilnehmergebühr bitte vor dem Termin entsprechend der Anmeldebestätigung überweisen! Teilnehmergebühr: € 50,00</p>	<p>Sonderveranstaltung</p> <p>„Der Jurist und die EDV“</p> <p>Elektronische Fachbücher und Recherche</p> <p>am Dienstag, 13. Januar 2004 von 17:00 - 19:00 Uhr c. t. CIP-Pool, Raum E 49, Juristisches Seminargebäude Prof.-Huber-Platz 2</p> <p>Referenten: RAin Kirstin Schulz Thomas Riehm (Wiss. Mitarb. am Lehrst.Prof. Canaris)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● INTERNET: Recherche für Juristen ● CD-ROM: Recherche in juristischen Datenbanken ● CD-ROM: Lern- und Ausbildungsprogramme für Studenten <p>Anmeldung erforderlich: per Email oder Anruf erbeten Teilnehmergebühr: Referendare und Studenten kostenlos, Rechtsanwälte: € 25,00</p>
<p>Sonderveranstaltung</p> <p>„Modernes Kanzleimanagement - Kanzlei der Zukunft“</p> <p>am Dienstag, den 18. November 2003 von 17:00 bis 20:00 Uhr s.t. - im Institut -</p> <p>Referentin: QMB/TÜV Kauffr. Gisela Brück</p> <p>Zielgruppe: Referendare, Rechtsanwälte Anmeldung erforderlich: per Email oder Anruf erwünscht Teilnehmergebühr: € 10,00</p>	<p>Sonderveranstaltung</p> <p>in Zusammenarbeit mit COM International, Grünwald</p> <p>„Die entscheidenden Regeln für Aufstieg und Karriere, auch für Rechtsanwälte?!“</p> <p>am Mittwoch, 21. Januar 2004 von 19:00 - 21:00 Uhr s.t., im Institut</p> <p>Referent: Mathias H. Markert</p> <ul style="list-style-type: none"> > Wer wirkt, gewinnt. > Vision ins Tagesgeschäft? > Klar zum Gefecht, aber wie? > Strategie macht stark. > Mut zur Tücke oder alles allen recht machen? <p>Zielgruppe: Referendare und Studenten Anmeldung erforderlich: per Email oder Anruf erwünscht Gebühr: € 5,00</p>

Nachrichten und aktuelle Beiträge

<p>Lehrveranstaltung</p> <p>„Typische Anwaltsfehler auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts“</p> <p>am Samstag, den 24. Januar 2004 von 10:00 bis 13:00 Uhr s.t. - im Institut -</p> <p>Referenten: Prof. Dr. Robert Schweizer RA Stefan Söder</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Studenten, Referendare, Rechtsanwälte <u>Anmeldung erforderlich:</u> per Email oder Anruf erwünscht <u>Teilnehmergebühr:</u> Studenten und Referendare kostenlos, Rechtsanwälte: € 25,00</p>	<p>Spezialveranstaltung</p> <p>„Rhetorik und Kommunikation für Juristen“</p> <p>Praktisches Kommunikationstraining für Juristen mit Rollenübungen in Kleingruppen & Videoauswertung</p> <p>jeweils samstags, 31.01. und 07.02.2004 von 9:00 bis 17:00 Uhr s.t. - im Institut -</p> <p>Das Seminar leitet ein Spezialist für juristische Rhetorik Seminarleiter: Mathias H. Markert (Consultant für COM International)</p> <p>alle Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebestätigung</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Referendare und Studenten <u>Anmeldung erforderlich:</u> per E-Mail oder Anruf erbeten. <u>Teilnehmergebühr:</u> € 130,00</p>
---	--

in Zusammenarbeit mit der „Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.“

Vortrags- und Diskussionsreihe

„Aktuelle Probleme des Strafrechts und Strafverfahrensrechts in der Anwaltspraxis - XIV“

Leitung und Koreferat: Prof. Dr. Bernd Schünemann

kostenlose Veranstaltungen

Wann: jeweils dienstags, 18.00 Uhr c.t.,

Wo: Bibliothek des Instituts für Rechtsphilosophie, Ludwigstr. 29/1. Stock, U-Bahnhof Universität (U3/U6)

06.11.2003: Prof. Dr. Wolfgang Neubert

„Wie gläsern ist der Mensch? Zum Stand der Entwicklung der DNA-Analyse“

16.12.2003: RA Dr. Kai Wagler

„Der Strafprozess im Griff clandestiner Ermittlungsmethoden: Die Verteidigersicht“

13.01.2004: RA Wolfgang Bendler

„Die Europäisierung des Strafprozesses - Auswirkungen der EU-Verfassungen“

10.02.2004: RA Thomas Pfister

„Der junge Strafverteidiger II“

<p>Bayerischer Anwaltskurs für Rechtsreferendare Praxisorientierte Kanzleiführung und Mandatsbearbeitung</p> <p>„Der Anwalt in der Praxis“</p> <p>vom 01.03. - 26.03.2004 in der LMU München</p> <p>Der Anwaltskurs soll Rechtsreferendaren die Möglichkeit geben, bereits während der Referendarausbildung aktuelles anwaltliches Basiswissen zu erwerben und Verständnis für die praxisbezogene Anwaltstätigkeit zu entwickeln. Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme.</p> <p>Teilnehmen können Rechtsreferendare aller Schwerpunktbereiche im Pflichtwahlpraktikum.</p> <p>Kostenlose Veranstaltung!</p>	<p>Sonderveranstaltung</p> <p>„Souveränität und persönliche Ausstrahlung“</p> <p>am Mittwoch, den 04.02.2004 von 14:00 bis 18:00 Uhr s.t. - im Institut -</p> <p>Referentin: Beate Neun (Moderatorin und Referentin für Kommunikation/Präsentation)</p> <p><u>Inhalte:</u> > Auftreten > Körpersprache > Gestik > Mimik > Stimme > Habitus</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Studenten, Referendare, Rechtsanwälte <u>Anmeldung erforderlich:</u> per Email oder Anruf erwünscht <u>Teilnehmergebühr:</u> € 10,00</p>
---	--

Information und Anmeldung unter:

INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT

an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Ainmillerstraße 11, D- 80801 München, Tel: 089/34 02 94-76, Fax: 089/34 02 94-78
Internet: <http://www.anwaltsrecht.de> - email: info@anwaltsrecht.de

ELIXIA BUSINESS SPORTS OKTOBER 2003

Schön, dass man an mich denkt !

Bei ELIXIA geht es nicht um Leistungsdruck, sondern um Ihr körperliches Wohlbefinden.
Und wer Freude am Training hat, findet schnell Entspannung und tankt viel Energie.
Egal, in welchem Lebensabschnitt und auf welchem Leistungsgrad.

**Starten Sie jetzt und erleben Sie und natürlich auch Ihre
Familienangehörigen die ganze Welt von ELIXIA!**

**Mit der Ersparnis der Clubgebühr von 99,- €,
dem Rabatt von bis zu 22% auf den Monatsbeitrag,
können Sie zusätzlich zwei Monate kostenfrei trainieren,
das heißt...**

**... den 13. Monat gratis trainieren!
... zusätzlich einen Monat für jede erfolgreiche Weiterempfehlung!
Achtung: Angebot ist limitiert und nur bis 31.10.03 gültig !**

ELIXIA freut sich auf Ihren Besuch!
Bei Fragen wenden Sie sich einfach an Ihre Ansprechpartnerin,
Frau Gertrud Beer unter 089 / 350 92 450.

8x im Raum München

* mit Schwimmbad

ELIXIA Berg am Laim*
Berg-am-Laim-Str. 91
81673 München
Tel: 089/4363880

ELIXIA Cardio*
Franziskanerstr. 18
81669 München
Tel: 089/481071

ELIXIA Gröbenzell
Industriestr. 22 a
82194 Gröbenzell
Tel:08142/53069

ELIXIA Am Lenbachplatz
Lenbachplatz 3-4
80333 München
Tel:089/55028282

ELIXIA Im Leopark
Leopoldstr. 250
80807 München
Tel:089/3501600

ELIXIA Lohhof
Gutenbergstr. 5
85716 Lohhof
Tel:089/3211131

ELIXIA Prinz
Prinzregentenplatz 9
81675 München
Tel:089/41200200

ELIXIA West
Trappentreustr. 3
80339 München
Tel:089/5020050

Seien Sie gut zu sich !

www.elixia.de

ELIXIA
Der Fitness & Wellness Club

Buchbesprechungen

Neues Haftpflichtrecht

Am 1.8.2002 ist das Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.7.2002 in Kraft getreten. Dadurch hat sich der zivilrechtliche Schadensausgleich, sei es bei Verkehrsunfällen, Spiel und Sport, mangelnde Sorgfalt im häuslichen und Freizeitbereich usw. gravierend geändert, und zwar sowohl die Voraussetzungen wie auch der Umfang des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs. Geändert wurden u. a. die §§ 249 Abs. 2 und 253 sowie §§ 825 und 828 BGB, Vorschriften des StVG, des Haftpflichtgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes.

Christian Huber, Das neue Schadensersatzrecht, Deutscher Anwalt-Verlag, Bonn, 2003, 256 S., brosch. EUR 36,00, ISBN 3-8240-0512-3

verspricht eine Einführung in das neue Recht, wird diesem Versprechen jedoch nur teilweise gerecht. Denn der Autor, Professor an der Technischen Hochschule Aachen, weist bereits im Vorwort darauf hin, seine Arbeitshilfe habe zum Ziel, sich in besonderer Weise den Problemen der Schadensregulierungspraxis anzunehmen. Er wende sich in erster Linie an die damit befassten Anwälte und Haftpflichtversicherer sowie an die mit der Entscheidung betrauten Gerichte, darüber hinaus aber natürlich auch an alle, die sich mit Schadensersatzfragen beschäftigen. Dieser Zielsetzung entsprechend ist das Kapitel über die fiktive Schadensabrechnung mit fast 100 Seiten am ausführlichsten, wobei zahlreiche Berechnungsbeispiele aus dem Bereich der Verkehrsunfallregulierung den Text veranschaulichen.

Ein weiteres Kapitel widmet sich der Reform des Schmerzensgeldes allgemein, wobei Huber auf die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Prinzips hinweist. Zwar bestimmt § 253 Abs. 1 BGB nach wie vor, dass wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden kann. In § 253 Abs. 2 BGB sind jedoch diese Fälle gegenüber dem vorhergehenden Rechtszustand erheblich vermehrt. Danach kann nun wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung immaterieller Schadensersatz gefordert werden, „eine billige Entschädigung in Geld“. Zutreffend weist Huber in diesem Zusammenhang darauf hin, was der Gesetzgeber nicht geregelt hat. So gibt es keinen immateriellen Schadensersatz für Unlustgefühle bei Vertragsverletzungen. Wichtiger ist, dass nach wie vor die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, um die seit Jahrzehnten gerungen wird, wieder auf der Strecke geblieben ist, von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung abgesehen. Als Grund nennt Huber, der Fokus des Gesetzes liege auf dem Gebiet der straßenverkehrsrechtlichen Unfälle, jedenfalls bei Beeinträchtigung der körperlichen Integrität. Daher werden wohl in erster Linie „Verkehrrechtler“ zu diesem Buch greifen.

Hätte der Gesetzgeber auch die Schadensersatzansprüche bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geregelt, wäre mit Sicherheit eine längere Gesetzgebungsdauer erforderlich gewesen, weil dann das gesamte Recht der Wort- und Bildberichterstattung einschließlich der Urheberrechtsverletzungen hätte mit einbezogen werden müssen, wobei zahlreiche Streitfragen hätten gesetzlich geregelt werden müssen. Für diese Materien bleibt es also bei den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.

Ein eigenes Kapitel widmet Huber der Verbesserung der Rechtsstellung von Kindern bei Straßenverkehrsunfällen. Nach § 828 Abs. 2 BGB neu ist, wer das 7., aber noch nicht das 10. Lebensjahr voll-

endet hat, ist für den Schaden nicht verantwortlich, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, es sei denn, dass die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Ebenfalls ein eigenes Kapitel widmet Huber der Gefährdungshaftung, wobei insbesondere auf die Neuregelung des Haftungsausschlusses des Halters eines Kraftfahrzeugs gem. § 7 Abs. 2 StVG sowie § 1 Abs. 2 HaftPflG hinzuweisen ist.

In einem letzten Kapitel befasst sich Huber mit der Neuregelung der Haftung des Gerichtssachverständigen in § 839 a BGB, wobei auch die Problematik der Konkurrenz zu § 839 BGB erörtert wird, wenn der Sachverständige hoheitlich tätig wird. Ob sich die Vorschrift eignet, die Qualität gerichtlich eingeholter Sachverständigen-gutachten zu heben, ist jedoch fraglich. Zumindest Skepsis ist am Platz.

Huber hat ein praxisnahes gut lesbares Handbuch vorgelegt, dessen Wert durch sieben Seiten Anhang mit einer synoptischen Gegenüberstellung der wichtigsten Normen erheblich erhöht wird. Nur der Titel des Buches ist irreführend, weil eben nicht das gesamte neue Schadensersatzrecht erläutert wird.

Einen wichtigen Teilbereich des Schadensersatzrechts regelt das Haftpflichtgesetz in nur 14 Paragraphen. Auch es wurde novelliert und in wesentlichen Teilen umgestaltet.

Rechtsanwalt Sieghart Ott, München

Wie es passiert ist, wissen wir nicht genau - wir haben den gleichen Auftrag zweimal vergeben (war wohl die Sommerhitze ...). Auf der nächsten Seite wird das Werk von Rechtsanwalt Thalmeir besprochen.

§*§*§

Werner Filthaut, Haftpflichtgesetz. Kommentar zum Haftpflichtgesetz und zu den konkurrierenden Vorschriften des Delikts- und vertraglichen Haftungsrechts, 6., neu bearb. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2003, XXVI, 638 S., Leinen EUR 98,00, ISBN 3-406-50250-4

ist ein seit vielen Jahren hilfreiches Standardwerk. Das Gesetz selbst ist eines unserer ältesten und geht zurück auf das Reichshaftpflichtgesetz von 1871, das eine Schadensersatzhaftung für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen einführt. Die Haftung des Bahnbetriebsunternehmers findet sich nach wie vor in § 1 des Gesetzes. Die Haftung ist jetzt jedoch nur noch ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht ist sowie in Fällen, in denen eine zur Aufbewahrung angemessene Sache beschädigt wird oder eine beförderte Sache beschädigt wird, sofern ein Fahrgast sie nicht an sich trägt oder mit sich führt. Der Kommentator, Rechtsanwalt in Essen, diskutiert ausführlich die umfangreiche Rechtsprechung dazu, wann „höhere Gewalt“ vorliegt und verweist auf die Abgrenzung zur Entlastungsformel im internationalen Personenverkehr. 232 Randnummern auf 115 Seiten zeigen die Komplexität dieser Haftungsvorschrift.

In § 2 des Gesetzes ist die Haftung des Inhabers einer gefährlichen Anlage geregelt, wenn durch die Wirkungen von Elektrizität, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, die durch näher bezeichnete Leitungssysteme ausgehen, die Gesundheit eines Menschen ver-

Buchbesprechungen

letzt oder eine Sache beschädigt wird. Dementsprechend haftet, wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Grube oder eine Fabrik betreibt, wenn sein Bevollmächtigter oder Repräsentant oder sonstige Personen in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt haben.

Neu geregelt ist die Haftungsobergrenze, die bisher bei einer Jahresrente von 30.000 DM lag und nunmehr einen Kapitalbetrag von 600.000 EUR oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36.000 EUR erhöht wurde.

Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen verweist § 11 des Gesetzes auf die Verjährungsvorschriften des BGB und damit auf das neue Verjährungsrecht nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz. § 14 begründet einen besonderen Gerichtsstand für Klagen aufgrund des Haftpflichtgesetzes, der jedoch kein abschließlicher ist. Derartige Klagen können auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

Die Haftungsgrundlagen, die das Haftpflichtgesetz zur Verfügung stellt, betreffen sehr spezielle, im Gesetz genau geregelte Tatbestände. Wer sich mit Haftpflichtrecht befasst, kommt ohne den Standardkommentar von Filthaut nicht aus.

Rechtsanwalt Sieghart Ott, München

§*§*§

Das mietrechtliche Mandat. Von RA Thomas Kroth und RA Finn Zwißler, Deutscher Anwaltverlag Bonn, 3. Aufl. 2003, 446 Seiten, gebunden, Euro 68,00, ISBN 3-8240-0566-2.

Mietrechtliche Mandate eröffnen nach wie vor interessante Perspektiven, vor allem bei entsprechender Beratungskompetenz. Ob zum Einarbeiten oder Nachschlagen: „Das mietrechtliche Mandat“ von *Kroth/Zwißler* bietet dem Praktiker nun bereits in 3. Auflage einen schnellen und profunden Überblick über die täglichen Fragen des Wohnraum- und Gewerbemietrechts. Denn der bewährte Leitfaden für Beratung und Prozessvertretung im Mietrecht ist einmal mehr auf die typisch anwaltlichen Bedürfnisse zugeschnitten, beginnend mit dem ersten Mandantenkontakt bis hin zur Gebührenabrechnung. Materielles Recht und Prozessrecht werden dort erläutert, wo sie bei der Mandatsbearbeitung vorkommen. Und die praktische Ausrichtung des Buches spiegelt sich auch in zahlreichen Formulierungsvorschlägen wieder: zur Vertragsgestaltung, zur außergerichtlichen Erledigung und zur gerichtlichen Klärung der praxisrelevanten Fälle. Dabei wird sowohl die Vermieter- als auch die Mieterseite berücksichtigt. Im Zuge der 3. Auflage haben die Verfasser „Das mietrechtliche Mandat“ weitgehend überarbeitet und ein Jahr nach der Mietrechtsreform 2001 deren praktische Auswirkungen ebenso berücksichtigt wie die Schuldrechtsreform. Darüber hinaus ist das Werk wieder durch zahlreiche neue Entscheidungen und Hinweise erweitert worden. Und es sind zwei neue Kapitel hinzugekommen: Das eine beschäftigt sich mit dem praxisrelevanten Räumungsvergleich, das andere mit den Fragen, die bei der Trennung der Mieter bezüglich der Mietwohnung entstehen. Mithin erweist sich auch und gerade der neue „*Kroth/Zwißler*“ als zuverlässiger Begleiter des Rechtsanwalts bei der sachgerechten Bearbeitung mietrechtlicher Mandate.

Rechtsanwalt Roland Thalmair, Hebertshausen

Das neue Schadensersatzrecht. Von Prof. Dr. Christian Huber, Deutscher Anwaltverlag Bonn, 2003, 256 Seiten, broschiert, Euro 36,00, ISBN 3-8240-0512-3.

Das Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften hat das Recht der unerlaubten Handlungen und das Schadensrecht grundlegend reformiert, ebenso das Straßenverkehrsgesetz. Es ist dies der bedeutsamste gesetzgeberische Eingriff in das Schadensersatzrecht seit Geltung des BGB. Denn: Der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz wurde auf die Gefährdungshaftung und das Vertragsrecht ausgedehnt. Die Rechtsstellung von 7- bis 10-jährigen Kindern im Straßenverkehr ist deutlich verbessert worden. Halter- und Insassenhaftung haben erhebliche Änderungen erfahren. Und bei der Sachschadensabrechnung kann der Geschädigte die Mehrwertsteuer nur mehr insoweit verlangen, als er eine diese enthaltende Rechnung vorweisen kann.

Kurzum: Die Praxis sieht sich mit einem von Grund auf veränderten Schadensersatzrecht konfrontiert. Im Detail werden die Neuregelungen viele Zweifelsfragen aufwerfen. Und die Rechtsprechung wird erst allmählich Gelegenheit haben, diese Normen mit Leben zu erfüllen und deren Reichweite auszuloten.

Mit seinem deshalb bescheiden als „Arbeitsbehelf“ bezeichneten Buch gibt *Huber* erstmals einen systematischen und umfassenden Überblick über die tief greifenden Änderungen des neuen Schadensersatzrechts. Dabei nimmt sich der Verfasser in besonderer Weise den Problemen der Schadensregulierungspraxis an. Seine Darstellung wendet sich somit in erster Linie an die damit befassten Anwälte und Haftpflichtversicherer sowie an die mit der Entscheidung betrauten Gerichte, darüber hinaus aber auch an alle, die sich sonst mit Schadensersatzfragen zu beschäftigen haben. Dementsprechend ist das Kapitel über die gerade in der täglichen Kfz-Schadensregulierung so wichtige fiktive Sachschadensabrechnung am ausführlichsten ausgefallen. Und zahlreiche Berechnungsbeispiele dienen hier der Veranschaulichung. Schließlich muss sich der Haftpflichtjurist nunmehr mit Detailfragen des Mehrwertsteuerrechts befassen, also mit einer Materie, die ihm nur in den seltensten Fällen vertraut ist.

Natürlich hatte schon vor In-Kraft-Treten des Zweiten Schadensersatzrechtsänderungsgesetzes zum 1.8.2002 eine überaus intensive literarische Diskussion eingesetzt. Aber der vorliegende Titel aus dem Deutschen Anwaltverlag stellt eine Besonderheit dar. Denn anders als die bereits auf dem Markt befindlichen Monographien - mit ihren jeweils unterschiedliche Schwerpunkten - stellt *Huber* nämlich durchweg diejenigen Änderungen vor, die für die Praxis bedeutsam sind. Dies geschieht mit wissenschaftlichem Anspruch und deshalb unter vollständiger Berücksichtigung sowie kritischer Würdigung der bis Anfang Januar 2003 erschienenen Literatur. Somit ist sein Buch wohl die derzeit aktuellste Monographie, die den bis dahin bekannten Meinungsstand aufzeigt und sich kritisch mit den verschiedenen Ansichten auseinandersetzt. Übrigens: Wer mit dem vorliegenden Werk arbeitet, erhält Wissen aus erster Hand. Denn der Autor, der auch schon im *AnwaltKommentar Schuldrecht* die einschlägigen Normen erläutert hatte, war als Sachverständiger an den Beratungen zum Gesetz beteiligt. Und dennoch: Auf Kontroversen aus der Entstehungsgeschichte wurde stets nur insoweit eingegangen, als diese für die Auslegung der jeweiligen Normen bedeutsam sind.

Rechtsanwalt Roland Thalmair, Hebertshausen

Gerling Informationen

Mit freundlicher Genehmigung der Gerling München GmbH veröffentlichen wir Urteile zu berufsrechtlichen Fragen aus der monatlich erscheinenden „**GI-Gerling – Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe**“. Im folgenden finden Sie die Leitsätze. Im AnwaltServiceCenter liegen die **GI Informationen** zur Einsichtnahme aus. **Kollegen, die bei Gerling versichert sind, erhalten die „GI“ als Service kostenlos.**

Bezugsmöglichkeit von „GI“ bei Gerling, Unternehmenskommunikation, 50597 Köln, Fax (0221) 144-51 27, Preis von € 59,92 nur im Jahresabonnement möglich.

GI Aktuell 7/2003, Seite 158 ff.

Bundesfinanzhof erweitert Internetangebot.

Der Bundesfinanzhof (BFH) veröffentlicht seit nunmehr bereits mehr als zwei Jahren seine zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen (so genannte V-Entscheidungen) sowie hierzu ergangene Pressemitteilungen wöchentlich aktuell auf der Homepage. Dieses Angebot wird ab heute in mehreren Bereichen erweitert.

Bei den **Entscheidungen** wird die bisher angebotene - chronologische - Übersicht um themenbezogene Stichworte erweitert, die eine schnelle Information über die in den jeweiligen Entscheidungen behandelte(n) Rechtsfrage(n) erlauben. Als weiteren neuen Service bietet der BFH parallel hierzu die Möglichkeit, mittels einer Suchmaske anhand verschiedener Suchkriterien gezielt nach bestimmten Entscheidungen zu recherchieren. Das künftige Angebot bei den **Pressemitteilungen** entspricht dem beiden Entscheidungen realisierten zweigleisigen Informationsangebot.

Völlig neu ist die Möglichkeit einer **Datenbankrecherche über die beim BFH anhängigen Verfahren**. Interessierte Nutzer können damit überprüfen, ob zu bestimmten Rechtsfragen ein Verfahren beim BFH anhängig ist.

Pressemitteilung d. BFH v. 28.5.2003 BFH:

1-v.H.-Regelung zur Bemessung der privaten Kfz-Nutzung (so genannte Dienstwagensteuer) auch bei Geländewagen anzuwenden.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für jeden Kalendermonat mit 1 v. H. des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen. Diese in erster Linie für PKW und Krafträder maßgebende Regelung ist **auch auf so genannte Kombifahrzeuge, wie Geländewagen, anzuwenden**. Dies gilt selbst dann, wenn diese über ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t verfügen. Das hat der X. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) im Urteil vom 13.2.2003 - X R 23/01 entschieden.

Im Streitfall ging es um einen Geländewagen, den der Steuerpflichtige, der selbst **Jagdpächter** ist, im unwegsamen Gelände zu mehr als 50 v. H. der Gesamtnutzung für Zwecke seines jagdnahen Betriebes einsetzte.

Der Wagen war als „anderes Fahrzeug“ nach § 8 Nr. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes eingestuft worden und wurde demzufolge nicht nach dem Hubraum, sondern nach dem Gewicht besteuert.

Der BFH wies in seiner Entscheidung daraufhin, dass es zwar nach dem Sinn und Zweck der 1-v.H.-Regelung geboten sei, hiervon bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen, insbesondere LKW und Zugmaschinen, auszunehmen. **Anders als LKW, die nach ihrer Bauart und Einrichtung ausschließlich für die Beförderung von Gütern konzipiert seien, zeichneten sich die Kombinationskraftwagen gerade dadurch aus, dass sie nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder zur Güter- oder zur Personenbeförderung eingesetzt werden könnten.**

Dies rechtfertigt und gebietet es, auch diese Fahrzeuge wie „normale“ PKW der 1-v.H.-Regelung zu unterwerfen. (BFH, Urt. v. 13.2.2003 - X R 23/01).

Pressemitteilung d. BFH v. 7.5.2003 BFH:

Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung bei so genannten echten Verlusten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschlüssen vom 6.3.2003 - XI B 7/02 und XI B 76/02 entschieden, dass gegen den seit 1999 geltenden begrenzten Verlustausgleich nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (so genannte Mindestbesteuerung) insoweit ernstliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, als eine Einkommensteuer auch dann festzusetzen ist, wenn dem Steuerpflichtigen von seinem im Veranlagungszeitraum Erworbenen nicht einmal das Existenzminimum verbleibt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den begrenzt ausgleichsfähigen negativen Einkünften um solche aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung handelt. In dem Verfahren XI B 7/02 setzte das Finanzamt für zusammen veranlagte Ehegatten, die **negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von etwa 3 Mio. DM** (darin enthaltene degressive AfA von etwa 1.450.000 DM) und **positive Einkünfte** im Wesentlichen aus selbstständiger Arbeit **von etwa 1.390.000 DM** erzielt hatten, die Einkommensteuer für 1999 auf etwa 250.000 DM fest.

In dem Verfahren XI B 76/02 hatten zusammen veranlagte Ehegatten im Jahr 1997 eine Kommanditgesellschaft gegründet, die seither hohe Verluste erwirtschaftet hatte. Im Streitjahr 1999 hatten die **Verluste aus Gewerbebetrieb** der Ehegatten **etwa 700.000 DM**, ihre positiven **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung etwa 520.000 DM** betragen. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer für 1999 auf etwa 35.000 DM fest. In beiden Fällen hat das jeweils zuständige Finanzgericht den Steuerpflichtigen antragsgemäß vorläufigen Rechtsschutz durch Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Einkommensteuerbescheids gewährt. Der BFH wies die dagegen erhobenen Beschwerden der Finanzämter zurück.

Zwar bestünden grundsätzlich - wie bereits durch Beschluss vom 9.5.2001 - XI B 151/00 (BFHE 196, 314, BStB III 2001, 562; vgl. auch Pressemitteilung Nr. 18 vom 26.6.2001) entschieden - von Verfassung wegen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Verlustverrechnung zeitlich über mehrere Veranlagungszeiträume gestreckt werden könne.

Es sei aber ernstlich zweifelhaft, ob dies auch gelte, wenn in einem Jahr so genannte echte Verluste die positiven Einkünfte überstiegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müsse der Staat dem Steuerpflichtigen von seinem Erworbenen so viel steuerfrei belassen, wie er zur Bestreitung seines Existenzminimums benötige. Im Streitfall seien den Steuerpflichtigen bei summarischer Überprüfung aus dem von ihnen im Jahr 1999 Erworbenen keine zur Bestreitung ihres Existenzminimums verfügbaren Mittel verblieben.

(BFH, Beschl. v. 6.3.2003 - XI B 7/02 u. XI B 76/02)

GI 7/2003, Seite 167

Fristenkontrolle

- Empfangsbekanntnis
- Arbeitsüberlastung
- Fristisierung

(BGH, Beschl. v. 13.2.2003 - V ZR 422/02)

Leitsatz:

Ein Rechtsanwalt, der das Empfangsbekanntnis über eine Urteilszustellung zurückreicht, obwohl für ihn die vollständige Fristensicherung zumindest zweifelhaft sein musste, trifft eine besondere Sorgfaltspflicht. Ihr ist nicht genügt, wenn der Rechtsanwalt die Handakten mit der Verfügung zur sofortigen Wiedervorlage in den Geschäftsgang seines Büros gibt, um erst anschließend zu überprüfen, ob die Frist notiert ist. Erfolgt die Wiedervorlage der Handakten rechtzeitig, vergisst der Rechtsanwalt aber die weitere Bearbeitung, so ist ihm auch in Situationen ungewöhnlichen Arbeitsanfalls als Verschulden vorzuwerfen, dass er nicht sofort die Fristensicherung klärte oder - falls dies nichtmöglich war - an seinem Arbeitsplatz für eine Erinnerung an die Dringlichkeit der Sache sorgte.

Aus den Gründen:

I.

Die Klägerin nimmt die Beklagte - auch aus abgetretenem Recht ihres Ehemanns - wegen angeblich falscher Informationen beim Kauf einer Eigentumswohnung auf Rückabwicklung dieses Geschäfts in Anspruch. Mit ihrer Widerklage verlangt die Beklagte die Feststellung, dass dem Drittwiderbeklagten - dem Ehemann der Klägerin - keine Schadenersatzansprüche aus dem Kauf der Eigentumswohnung zustehen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin und des Drittwiderbeklagten hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Ihrem zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten ist das Berufungsurteil am 18.10.2002 zugestellt worden. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Berufungsurteil haben die Klägerin und der Drittwiderbeklagte mit am 13.12.2002 eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags tragen sie unter Glaubhaftmachung vor, aufgrund eines Büroversehens, das nach der Organisation des Büros ihres zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten an sich ausgeschlossen sei, sei die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht notiert worden. Dies sei erst am 29.11.2002 bemerkt worden.

Das Büro sei so organisiert, dass jedes eingehende Schriftstück vom Personal auf Fristen durchgesehen werden müsse. Fristen müssten in einem computergestützten Fristenkalender erfasst werden. Danach werde das Schriftstück mit einem vorgehefteten Ausdruck der erfassten Frist dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt vorgelegt. Dieser müsse die Frist kontrollieren und abzeichnen. Die Einhaltung der Büroanweisungen werde regelmäßig kontrolliert.

Im vorliegenden Fall sei eine Auszubildende im dritten Lehrjahr, die sich als sehr zuverlässig erwiesen habe, mit der Posteingangsbearbeitung betraut gewesen. Sie habe es aus nicht mehr aufklärbaren Gründen am 18.10.2002 unterlassen, eine Frist vorzunotieren und dem Berufungsurteil einen Fristausdruck beizuheften. Dies sei dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt aufgefallen. Er habe verfügt, dass eine Abschrift des Urteils für die Partei gefertigt und ihm die Akte sofort wieder vorgelegt werde.

Nach der Wiedervorlage habe er kontrollieren wollen, ob die Frist überhaupt und ggf. richtig eingetragen sei. Ob die sofortige Wiedervorlage der Akte unterblieben oder die Akte von dem Rechtsanwalt wegen seiner starken Arbeitsbelastung zunächst nicht beachtet worden sei, lasse sich nicht mehr aufklären. In der fraglichen Zeit sei die Arbeitsbelastung des Rechtsanwalts sehr hoch gewesen, weil sich herausgestellt habe, dass einer der von ihm als Rechtsanwalt beschäftigten Mitarbeiter tatsächlich nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen gewesen sei.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Nach § 544 Abs. 1 Satz 2 ZPO muss die Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb eines Monats

nach Zustellung des Berufungsurteils eingelegt werden. Die Frist ist vorliegend nicht gewahrt, weil das Berufungsurteil bereits am 18.10.2002 zugestellt wurde, die Beschwerde jedoch erst am 13.12.2002 bei dem Revisionsgericht eingegangen ist. Gegen die Versäumung dieser Notfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden. Der hierauf gerichtete Antrag der Klägerin und des Drittwiderbeklagten ist zwar zulässig, bleibt aber in der Sache selbst ohne Erfolg.

1. Nach § 233 ZPO ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur bei unverschuldeter Fristversäumung eröffnet. An dieser Voraussetzung fehlt es hier, weil ihren zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten, dessen Verhalten sich die Klägerin und der Drittwiderbeklagte zurechnen lassen müssen (§ 85 Abs. 2 ZPO), ein Verschulden an der Versäumung der Beschwerdefrist trifft. Er hat den verspäteten Rechtsmittelauftrag an die beim Revisionsgericht zugelassene Rechtsanwältin und damit auch die verspätete Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu verantworten.

a) Ein Rechtsanwalt darf das Empfangsbekanntnis über eine Urteilszustellung erst unterzeichnen und zurückgeben, wenn neben dem Zustellungsdatum (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 26.3.1996 - VI ZB 1 u. 2/96, NJW 1996, 1900, 1901; Beschl. v. 2.6.1999 - XII ZB 63/99, NJW-RR 1999, 1585, 1586; Beschl. v. 17.9.2002 - VI ZR 419/01, NJW 2002, 3782) auch die Eintragung des Fristendes in den Fristenkalender und in die Handakten sichergestellt ist (BGH, Beschl. v. 12.6.1985 - IVb ZR 23/85, VersR 1985, 962, 963).

Hiernach ist es zwar nicht erforderlich, dass das Empfangsbekanntnis erst nach vollständiger Fristensicherung in den allgemeinen Geschäftsbetrieb des Rechtsanwalts und von dort an das zustellende Gericht zurückgegeben wird. Entschließt sich ein Rechtsanwalt aber, das Empfangsbekanntnis vor vollständiger Fristensicherung zurückzugeben, so trifft ihn eine besondere Sorgfaltspflicht (BGH, Beschl. v. 12.6.1985, a.a.O.). **Um ihr gerecht zu werden, genügen allgemeine Weisungen des Rechtsanwalts an sein Personal grundsätzlich nicht (BGH, Beschl. v. 12.6.1985, a.a.O.).**

b) Im vorliegenden Fall hat der zweitinstanzliche Prozessbevollmächtigte die besondere Sorgfaltspflicht nicht beachtet. Er bemerkte zwar bei der ihm aus Anlass der Vorlage obliegenden Prüfung (vgl. BGH, Beschl. v. 19.12.2000 - VIII ZB 35/00, NJW-RR 2001, 782), dass eine Fristensicherung zumindest zweifelhaft war. Wie der bei den Gerichtsakten befindliche Zustellungsnachweis mit Datum vom 18.10.2002 belegt, unterzeichnete er gleichwohl noch vor Aufklärung der Angelegenheit das Empfangsbekanntnis und gab dieses offensichtlich auch in den Geschäftsgang seines Büros. Von dort aus ging das Empfangsbekanntnis noch am selben Tag durch Telekopie bei dem Berufungsgericht ein.

Es war mithin eine Situation gegeben, bei der der Rechtsanwalt angesichts der unzulänglichen Fristensicherung zu besonderer Sorgfalt gehalten war. Den hieraus folgenden Anforderungen hat er nicht entsprochen, wobei sein Verschulden für die Fristversäumung in beiden hier möglichen Sachverhaltsvarianten ursächlich geworden ist.

aa) Nach dem glaubhaft gemachten Geschehen ist es zunächst möglich, dass die Nichtzulassungsbeschwerde deshalb verspätet eingelegt wurde, **weil dem zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten die Handakten - entgegen seiner Verfügung - nicht sofort, sondern erst nach Fristablauf wieder vorgelegt wurden.** Dies hätte der Rechtsanwalt zumindest - was ausreicht (Senat, Beschl. v. 8.3.2001 - V ZB 5/01, NJW-RR 2001, 1072) - mit verschuldet. Die von ihm verfügte sofortige Wiedervorlage der Handakten stellt keine ausreichend konkrete Einzelanweisung dar, wie sie regelmäßig für die Beachtung der hier geschuldeten besonderen Sorgfalt zu fordern ist. Es handelt sich lediglich um eine Anordnung im Rahmen des allgemeinen Geschäftsgangs und nicht um einen Auftrag zur sofortigen Aktenvorlage an eine bestimmte Mitarbeiterin (vgl. BGH, Beschl. v. 3.7.1991 - XII ZB 39/91, VersR 1992, 516).

In Ausnahmefällen kann zwar auch eine allgemeine Weisung genügen, dies setzt aber voraus, dass sich der Rechtsanwalt nicht lediglich auf deren Einhaltung verlässt, sondern daneben

noch Vorkehrungen trifft, um die notwendigen Maßnahmen zur Fristensicherung noch persönlich veranlassen zu können (vgl. *BGH, Beschl. v. 12.6.1985, a.a.O.*). Für solche Vorkehrungen hat der zweitinstanzliche Prozessbevollmächtigte nicht gesorgt, sondern mit der Verfügung an sein Personal namentlich die Urteilsausfertigung aus der Hand gegeben und sich damit jede Möglichkeit genommen, auch bei unterbliebener Wiedervorlage eine Fristensicherung herbeizuführen.

bb) Vor dem Hintergrund des glaubhaft gemachten Sachverhalts ist als Ursache der Fristversäumung ferner möglich, dass dem zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten zwar die Handakten noch rechtzeitig vorgelegt wurden, er aber die schleunige Klärung der Angelegenheit aufgrund starken Arbeitsanfalls vergaß. Auch in diesem Fall hätte der Rechtsanwalt seiner Sorgfaltspflicht nicht genügt.

(1) Es bedarf keiner Entscheidung darüber, ob hier - wie im Regelfall (vgl. *BGH, Beschl. v. 2.10.1974 - VIII ZB 26/74, VersR 1975, 40*) - bereits das Vergessen der Vornahme einer fristwahrenden Handlung als schuldhaftes Verhalten des Rechtsanwalts anzusehen ist. Die vorliegende Situation ist durch gesteigerten Arbeitsanfall wegen der - erst nachträglich erkannten - fehlenden Anwaltszulassung eines als Rechtsanwalt tätig gewordenen Angestellten gekennzeichnet. **Selbst wenn hier von einer außergewöhnlichen Inanspruchnahme des Prozessbevollmächtigten ausgegangen wird, bei der ihm das Vergessen ausnahmsweise nicht als Verschulden zur Last gelegt werden kann, ist dieser Vorwurf doch wegen einer vorausgegangenen Nachlässigkeit gerechtfertigt.**

(2) Auch ein Rechtsanwalt, der nicht - wie hier - zu besonderer Sorgfalt verpflichtet ist, hat sein Möglichstes zu tun, um Fehlerquellen bei der Eintragung und Behandlung von Fristen auszuschließen (*BGH, Beschl. v. 10.10.1991 - VII ZB 4/91, NJW 1992, 574 m.w.N.*). Dies hat der zweitinstanzliche Prozessbevollmächtigte nicht beachtet, als er der von ihm als klärungsbedürftig erkannten Frage der Fristensicherung nicht sogleich nachging, sondern durch die Verfügung der Übersendung einer Urteilkopie an die Mandanten und anschließender Wiedervorlage der Handakten die Überprüfung auf einen späteren Zeitpunkt verschob. Gerade in der gegebenen Situation eines **ungewöhnlichen Arbeitsanfalls** schuf der Rechtsanwalt auf diese Weise die nahe liegende Gefahr, dass ihm selbst bei einer als baldigen Wiedervorlage die **Dringlichkeit der Angelegenheit** entfallen war und daher die gebotenen Maßnahmen zur Fristensicherung unterblieben.

Vernünftige Gründe für ein solches Vorgehen sind nicht ersichtlich und werden auch mit dem Wiedereinsatzantrag nicht geltend gemacht. Sie liegen auch völlig fern. **Nachdem der Rechtsanwalt erkannt hatte, dass eine Notierung der Beschwerdefrist möglicherweise unterblieben war, hätte er sogleich durch Rückfrage bei seiner zuständigen Mitarbeiterin den Sachverhalt klären und durch eine konkrete Einzelweisung das Notieren der Beschwerdefrist veranlassen können.** All dies wäre binnen weniger Minuten zu erledigen gewesen, so dass auch andere dringende Arbeiten den Rechtsanwalt nicht ernsthaft von einem sofortigen Handeln abhalten konnten.

Selbst wenn der Rechtsanwalt, etwa nach Dienstende seines Personals, durch von ihm nicht zu beeinflussende Umstände gehindert war, der Angelegenheit auf der Stelle nachzugehen, durfte er nicht - wie geschehen - sämtliche Unterlagen aus der Hand geben, ohne dafür zu sorgen, dass er an seinem Arbeitsplatz - etwa durch eine nicht zu übersehende Notiz - an die Dringlichkeit der Sache erinnert wurde. Ohne eine solche Vorsorge war es naheliegend, dass ihm - zumal bei starkem Arbeitsanfall - nach einer erneuten Vorlage der Handakten im normalen Geschäftsgang die Notwendigkeit einer schleunigen Klärung der Fristensicherung entfallen war.

GI Leitsätze

Prozessbevollmächtigter/Erreichbarkeit des Mandanten/Handy-Defekt

1. Eine Prozesspartei hat bei Änderung ihres Aufenthaltsortes, insbesondere bei einem Umzug, dafür Sorge zu tragen, dass sie für ihre Prozessbevollmächtigten erreichbar bleibt.
2. Dies setzt nicht in jedem Fall eine ständige postalische Erreichbarkeit voraus; vielmehr kann auch die Mitteilung einer Mobilfunknummer ausreichen, über die eine fernmündliche Kontaktaufnahme möglich ist.
3. Erkennt die Partei einen Defekt ihres Mobiltelefons, der sie am Abhören der auf ihrer „Mailbox“ eingegangenen Nachrichten hindert, gereicht es ihr zum prozessualen Verschulden i. S. d. § 233 ZPO, wenn sie im Hinblick auf eine zu erwartende gerichtliche Entscheidung nicht von sich aus Kontakt mit ihren Prozessbevollmächtigten aufnimmt. (*BGH, Beschl. v. 5.11.2002 - VI ZB 54/01*).



Phantasy | Service

- ✓ Kanzleiorganisation
- ✓ Digitales Diktat
- ✓ E-Mail-Verschlüsselung
- ✓ Windows Terminal Server (WTS)
- ✓ Mobile Computing
- Netzwerktechnik

**Recht so:
Starke Leistung
für Anwälte.**

 
VTE Teichmann GmbH

Zentrale Tel.: 08703 / 93 33 - 0, Büro München Tel.: 089 / 59 99 28 - 73, E-Mail: Info@VTE-Teichmann.de

Mit dem richtigen Partner werden cleverere Unternehmen zum Überflieger: PartnerPlusBenefit

WUNDERMAN

Status- und Prämienmeilen inklusive. Mit Miles & More.

Mit PartnerPlusBenefit sammeln kleine und mittelständische Unternehmen in Deutschland auf allen internationalen und innerdeutschen Strecken in der First, Business und Economy Class wertvolle BenefitPunkte. Punkte, die in Freiflüge und andere attraktive Prämien eingelöst werden können. Parallel zu den BenefitPunkten für das Unternehmen sammeln Geschäftsreisende als Teilnehmer am Miles & More Programm Meilen auf ihrem persönlichen Meilenkonto.

Weitere Informationen zu PartnerPlusBenefit sowie die Teilnahmebedingungen finden Sie im Internet unter www.partnerplusbenefit.de oder unter der Service-Nummer: 0 18 03 - 11 17 47 (0,09 €/Min.).

There's no better way to fly.



Lufthansa

A STAR ALLIANCE MEMBER 

Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzleien, sofern ihr Geschäftsbetrieb aktiv und auf Dauer eingerichtet ist.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Stellenangebote an Kollegen

Siebeck Hofmann & Kollegen Rechtsanwälte

Wir beraten und vertreten überwiegend Kommunen, mittelständische Unternehmen, Freiberufler und Privatpersonen auf den Gebieten des Verwaltungsrechts, öffentlichen Bau- und Planungsrechts, Kommunal- und Umweltrechts, sowie des privaten Baurechts, Architekten- und Ingenieurrechts, Vergabe- und Immobilienrechts. Wir sind Spezialisten auf den von uns abgedeckten Gebieten. Dadurch sind wir in der Lage, unseren Mandanten eine an ihren Interessen orientierte Problemlösung zur Verfügung zu stellen und insbesondere die oft übersehenen und in ihrem Gewicht und ihrer Tragweite nicht erkannten Überschneidungen von zivilem und öffentlichem Recht zu erkennen und zu lösen. Auftretende steuerrechtliche Probleme lösen wir in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit einer kooperierenden WB/StB-Kanzlei. Ferner kooperieren wir mit namhaften Kanzleien in Berlin, Düsseldorf und Frankfurt/M.

Zur Verstärkung und zum Ausbau unserer Kernkompetenzen suchen wir die Zusammenarbeit mit einer/einem oder mehreren qualifizierten/m und berufserfahrenen/m

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Unser Ziel ist eine baldige Sozietät. Für die Zeit des Kennenlernens haben wir uns eine Bürogemeinschaft vorgestellt, wobei gegebenenfalls Überhangmandate zur Verfügung gestellt werden können. Unsere zentral gelegene Kanzlei verfügt über eine hervorragende Ausstattung, einschließlich großer Fachbibliothek und Anschluss an mehrere Online-Datenbanken.

Zuschriften werden erbeten an:

RA Michael Hofmann,
Widenmayerstraße 6, 80538 München,
Tel.: 089 / 2 42 13 70, Fax: 29 99 80,
Email: kontakt@shk-law.de, Internet: www.shk-law.de

Stellengesuche von Kollegen

Syndikusanwalt (35) sucht flexible anwaltliche Nebenbeschäftigung; offen für Form der Zusammenarbeit. Tel.: 0160-7008438.

Familienrecht: Rechtsanwältin, 30 J.; zwei Bayerische Staatsexamina, hoch motiviert, engagiert und belastbar, abgeschlossener **FA-Lehrgang Familienrecht**, seit zwei Jahren Tätigkeitsschwerpunkt Familienrecht; außerdem fundierte Kenntnisse im Arbeitsrecht; verhandlungssicheres Englisch mit fachspezifischer Fremdsprachenausbildung sucht neue berufliche Herausforderung (Festanstellung oder freie Mitarbeit) als Rechtsanwältin im Raum München. Anfragen bitte unter 0172 / 8524247 oder an den MAV unter Chiffre Nr. 122 / Oktober 2003

RA, Dr. jur., 28 Jahre, zweifach bayerisch examiniert, eineinhalb Jahre Berufserfahrung in wirtschafts- und erbrechtlich orientierter Kanzlei, Tätigkeitsschwerpunkte im Gesellschafts-, Arbeits-, Erb- und allgemeinem Wirtschaftsrecht, möchte ab Oktober 2003 als freier Mitarbeiter, befristet für ein Jahr, seinen beruflichen Horizont in einer modernen, mittelgrossen Münchener Kanzlei, bevorzugt in benannten Rechtsgebieten, erweitern.

Fachanwältin für Familienrecht übernimmt Ihre familienrechtlichen Mandate (auch in freier Mitarbeit, in Kooperation, o.ä.)
Tel.: 089/33029530. Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr.: 109 / Oktober 2003

Rechtsanwältin, 31, mit erster Berufserfahrung in WP-Gesellschaft (v. a. Jahresabschlüsse, Steuerklärungen und Einsprüche), guten Kenntnissen in DATEV, Word und Excel, abgeschlossenen **Fachanwaltslehrgängen Steuerrecht und Arbeitsrecht**, Kenntnissen im Insolvenz- und Sozialversicherungsrecht sucht neue Herausforderung in Steuer- oder RA-Kanzlei in München und Umgebung. Kontaktaufnahme bitte unter Tel.: 089-74 94 54 96 oder Mobil: 0177-738 42 47

Rechtsanwalt, Dr. Jur., mit mehrjähriger Berufserfahrung als Allgemeinanwalt sucht Tätigkeit mit der Möglichkeit zur Spezialisierung, beispielsweise in den Bereichen: Miet- / WEG-/ Baurecht, IT-Recht, Arztrecht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 107 / Oktober 2003

Engagierter **Volljurist**, 29, zwei bayer. Staatsexamina (7,20/5,27), FA-Lehrgang für Steuerrecht, sucht Anstellung/freie Mitarbeit in Steuer- oder wirtschaftsrechtlich orientierter Anwaltskanzlei. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 106 / Oktober 2003 oder Tel. 0179/5357011.

Assessorin, 28 J., Schwerpunkt Arbeitsrecht, erstes Staatsexamen 6,08 (Freiversuch), zweites Staatsexamen 8,00 (beide Bayern) sucht Anstellung in Rechtsanwaltskanzlei. Gute PC- und Sprachkenntnisse (Englisch, Französisch) sowie Kanzlei- und Auslandserfahrung vorhanden. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 116 / Oktober 2003 oder Tel. 0177/ 480 22 17.

Junge Rechtsanwältin, 26 J., sucht neben Promotion eine **Teilzeittätigkeit als freie Mitarbeiterin (bis 25 h/Woche; bin zeitlich flexibel)**. Zwei bay. Examina (7,37 und 6,39), Wahlstation in amerik. Großkanzlei, Englisch sehr gut, Französisch gut, Spanisch Mittelstufe. Erste Erfahrungen im Gesellschaftsrecht und in der Vermögensnachfolge. Nehme bereits Terminvertretungen wahr (Zivilrecht u. Straßenverkehr). Gerne würde ich im allg. Zivilrecht, im Erb- oder im Arbeitsrecht arbeiten. Ich habe auch Interesse daran, mich in andere Rechtsgebiete einzuarbeiten. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 103 / Oktober 2003

Rechtsanwalt, 43, sucht freie Mitarbeit im Bereich Verwaltungsrecht. Besuch des Fachanwaltslehrgangs im Jahr 1999, über vier Jahre praktische Erfahrung (Bau-, Führerschein-, Straßen- und Wegerecht usw.). Die Fallbearbeitung kann sowohl beim Auftraggeber als auch im eigenen Kanzleiraum erfolgen. Für eine weitere Zusammenarbeit in jeder Form bin ich offen. Tel.: (089) 5155503, Fax (089) 51555050, e-mail: rairoth@compuserve.com.

Rechtsanwalt (31), bayerische Examina (2 x befriedigend), sucht Einstieg in zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei.

- Erste Berufserfahrung in Unternehmensberatung und in Rechtsabteilung eines Internet-Providers.
- Vertiefte Kenntnisse im IT/IP-Recht vorhanden.
- Erste Veröffentlichungen.
- Sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch und Schwedisch durch Studium in Schweden und Fachsprachenausbildung Englisch.
- Gute EDV-Kenntnisse.

Kontakt unter Tel.: 0179-6964581 oder per E-Mail: bewmav@gmx.net

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Assessorin, 30 J., mit zwei bayerischen Staatsexamina sucht Berufseinstieg in zivil-, wirtschafts- und/oder steuerrechtlich ausgerichteter Kanzlei. Biete betriebswirtschaftliche Kenntnisse durch Lehrgänge „FA für Steuerrecht“, „Unternehmensfinanzierung, Sanierungsberatung, Insolvenz“, Auslandserfahrung (USA), gutes Englisch und EDV-Kenntnisse. Fax: 089/43 56 90 48.

■
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, mit mehrjähriger Erfahrung als Steuer- und Syndikusanwalt, sucht freie Mitarbeit oder Festanstellung in einer rein insolvenzrechtlich ausgerichteten Kanzlei in München und Umgebung. Der Fachanwalt für Insolvenzrecht wird angestrebt. Denkbar ist auch die Vereinbarung einer Bürogemeinschaft. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 105 / Oktober 2003

■
Rechtsanwalt und angehender Mediator, 33 Jahre, drei Jahre Berufserfahrung im **Wirtschaftsrecht, Wettbewerbsrecht und gewerblichen Rechtsschutz** (sehr gute Englisch/Französisch/Italienisch - Kenntnisse) sucht Anstellung/ freie Mitarbeit/ Überhangmandate in Rechts- oder Patentanwaltskanzlei.
Kontakt über Tel.: 0172/9756379

■
Junger Rechtsanwalt mit erster Berufserfahrung (ca. 1 1/2 Jahre Tätigkeit in Münchner Kanzlei, ausgebildeter Bankkaufmann) sucht Anstellung/freie Mitarbeit in vorwiegend zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei in München und Umgebung. Bei Interessenschwerpunkten Arbeits- und Familienrecht, Sozialrecht und gewerblicher Rechtsschutz bin ich gerne bereit, mich auch in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Kontakt: 089/75 07 08 90 oder a.berger.ra@web.de

■
Wirtschaftsjurist (FH), 33 J. mit 1. jur. Staatsexamen und zudem ausgebildeter RA-Gehilfe, z. Zt. in ungekündigter Stellung als **Juristischer Mitarbeiter** bei einem großen Automobilclub sucht zum Jahreswechsel (ggf. auch früher) neue verantwortungsvolle Herausforderung und Aufgabe, gerne als freier Mitarbeiter, stundenweise, Aushilfe, kurzfristig bei Bedarf oder auf Abruf.
Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr. 115 / Oktober 2003

■
Assessorin, 28. J., engagiert und aufgeschlossen, bayerische Staatsexamina mit fachspezifischer Fremdsprachenausbildung in Englisch und Portugiesisch und viel Auslandserfahrung, sucht Anstellung oder freie Mitarbeit in Kanzlei oder Unternehmen im Grossraum München. Interessenschwerpunkte in den Bereichen Zivil- und Strafrecht, Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht. Sehr gerne aber auch andere neue Rechtsgebiete. Über Ihren Anruf freue ich mich unter Tel.: 089/260 26 403 oder Tel.: 0177/292 47 69.

Bürogemeinschaften

Dachau:

Eingesessene RA Kanzlei mit junger Besetzung in zentraler Lage in repräsentativem Altbau bietet im Rahmen einer Bürogemeinschaft ein Zimmer sowie die Mitbenutzung eines großen Sekretariatszimmers, Warteraum, Küche, WC und der vorhandenen modernen Infrastruktur (kompl. Büromöbiliar (Änderungen möglich), Kopierer, Telefonanlage etc.) an. Angebote unter 08131/85055

Gemeinsam noch erfolgreicher

■
Gruppe von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern (6 Berufsträger) mit großzügigem Altbaubüro (800qm) in Schwabing sucht weiteren spezialisierten Rechtsanwalt mit eigener Klientel. Zusammenarbeit zunächst im Rahmen einer Bürogemeinschaft erwünscht. Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr. 123 / Oktober 2003

Anwaltskanzlei in Klinikviertel (Jugendstilaltbau, sämtliche U-Bahnen und Gerichte in Kürze erreichbar), bietet unter Mitbenutzung des Sekretariats (Telefon, Telefax, Kopierer, u. a.) für Kollegen/-in oder Steuerberater/-in zwei Zimmer (ca. 15 bzw. 21 qm) zum Preis von ca. EUR 550,- bzw. EUR 600,- (inkl. Telefonpräsenz). Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 114 / Oktober 2003

Kollegialer Austausch gesucht!

Ab heute wissen Sie, wohin mit **SozialR** und **Betreuungen:**

RAin Elisabeth Brörken, Tel.: 089 / 24 24 59 69.

Dafür empfehle ich gerne im **Straf-/Verkehrs-/FamR** versierte Kollegen/innen.

■
Wir (2 Rechtsanwältinnen, 1 Rechtsanwalt) bieten ab sofort Kollegin/ Kollegen in unserer Kanzlei in bester Innenstadtlage für eine Bürogemeinschaft 1-2 Zimmer, evtl. auch 1 Sekretariatsplatz, bei Mitbenutzung der gesamten Infrastruktur. Bei Interesse auch Übertragung von Überhangmandaten (Zivilrecht) möglich, so dass Kostenbeteiligung sich verringern würde. Eine erste, kurze Kontaktaufnahme erbitten wir unter Fax: 089/ 54 59 95-54.

Bürogemeinschaft-Schwabing

In einer arbeitsrechtlich/zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei, in repräsentativem Schwabinger Altbau, Nähe Kurfürstenplatz, biete ich einer Kollegin/Kollegen Bürogemeinschaft an. Es steht ein Zimmer mit ca. 16qm zur Verfügung. Mitbenutzung aller technischen Einrichtungen etc. ist möglich. Überhangmandate können angeboten werden. Tel: 089/ 383987 0, Fax 383987 88.

Bürogemeinschaft/ Zusammenarbeit

International tätige Bürogemeinschaft (WP, StB, RA) in München bietet Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm Zimmer in sehr repräsentativen Kanzleiräumen. Mitbenutzung der modernen Infrastruktur sowie des Besprechungszimmers und des Empfanges wird selbstverständlich gewährleistet. Bitte wenden Sie sich an
RAin Astrid Blohberger, Tel: 089/ 72 30 90 30

Wir wollen unsere Anwaltssozietät (2 Sozien) in sehr guter, zentrumsnaher Lage Münchens erweitern, um die Stellung der Kanzlei im Wettbewerb zu stärken, insbesondere das Leistungsangebot zu erweitern und Synergieeffekte gemeinsam nutzen. Wir verfügen über einen seit Jahrzehnten gewachsenen und gefestigten Mandantenstamm; der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt in der umfassenden Beratung, obgleich wir auch forensisch tätig sind.

Wir suchen daher engagierte und qualifizierte Kollegen und Kolleginnen mit Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm, die ähnliche Notwendigkeiten für sich erkennen und an einer kollegialen und auf persönlichem Vertrauen basierenden gemeinsamen Berufsausübung interessiert sind. Zuwachs an steuerlicher Fachkompetenz würden wir besonders begrüßen. Hinsichtlich der Form der Zusammenarbeit sind wir offen, meinen allerdings, dass diese mittelfristig in eine Sozietät oder Partnerschaft münden sollte. Ausreichend Büroraum ist vorhanden. Der Verbleib unsererseits am derzeitigen Standort ist aber kein Muss. Wir erbitten Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr. 112 / Oktober 2003

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Dr. Dollinger, Dr. Richter, Nothum, Köllner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Nach Ausscheiden eines Kollegen suchen wir einen neuen Partner/eine neue Partnerin. Wie verfügen über eine repräsentative Kanzlei in guter Lage. Unser Personal ist bestens geschult, und die technische Ausstattung (RA-Micro) ist auf dem neuesten Stand. Wir sind eine Sozietät von zwei Anwältinnen und zwei Anwälten, die seit Jahren in freundschaftlicher Weise zusammenarbeiten. Unsere Kosten bewegen sich auf unterdurchschnittlichem Niveau. Wir stellen uns eine Ergänzung unseres Teams vor. Zunächst sollte eine Bürogemeinschaft gebildet werden, die sich nach Kennenlernen zu einer Sozietät entwickelt. Eine erstrebenswerte Ergänzung unseres Angebotes wäre Zivilrecht, Strafrecht oder Steuerrecht.

Zuschriften erbeten an Rechtsanwälte Dr. Dollinger & Kollegen, Maistraße 37, 80337 München, (Tel.: 089/53 03 53 - Fax: 089/53 55 44 - E-Mail: Dr.Dollinger@Kanzlei-Dollinger.de).



Bürogemeinschaft

Unsere Kanzlei liegt in einem repräsentativen Jugendstilhaus in München-Schwabing, Nähe Leopoldstraße mit guter Verkehrsanbindung (U-Bahn). Wir vermieten ab 01.05.2003 einen ca. 28 qm großen hellen Büroraum. Die Mitbenutzung von Telefon, Telefax und Sekretariat sind möglich. Wir (zwei Anwälte) haben unseren Schwerpunkt im Arbeitsrecht und Baurecht und denken an eine fachliche Ergänzung auf anderen Rechtsgebieten, z.B. Familienrecht.

RAe von Bülow & Kaminski

Martiusstr. 1, 80802 München
Tel. 38 15 89 0
Fax. 38 15 89 22



Rechtsanwaltskanzlei in Schwabing in sehr attraktiver Jugendstil-Villa bietet Kollegen oder Steuerberater einen schönen Raum an. Die Kanzlei liegt nahe der U-Bahnstation Bonner Platz. Bürogemeinschaft ist möglich, aber nicht erforderlich. Die Vermietung kann sofort oder auch später erfolgen. Weitere Einzelheiten sollten in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden.

Rechtsanwälte Constantin Beha und Hartmut Lux, Karl-Theodor-Str. 48, 80803 München, Tel.: 089/39 65 43, Fax 089/ 34 50 46



Bürogemeinschaft/Nymphenburger Straße 47 (Nähe U1)

Wir suchen in Bürogemeinschaft zur Erweiterung unserer Zivilkanzlei, bestehend aus zwei Rechtsanwälten (Fachanwältin für FamR und Fachanwalt für ArbR), eine/n engagierte/n Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm für eine langfristige Zusammenarbeit. Neben einem angenehmen Betriebsklima bieten wir einen hellen Büroraum (ca. 20 m²), die Möglichkeit der Mitbenutzung des Sekretariats sowie unserer modernen technischen Einrichtung. Bitte melden Sie sich entweder bei RAin Pöhlmann oder RA Schindele, Tel. 089/139266 - 0



Rechtsanwalt, Dr. Jur., mit mehrjähriger Berufserfahrung als Allgemeinanwalt möchte sich verändern und sucht ein Büro zur Mitbenutzung. Als Gegenleistung wird die Bearbeitung von Überhangmandaten angeboten. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 108 / Oktober 2003

Bürogemeinschaft

Wenn Sie - in Bürogemeinschaft - mit uns zusammenarbeiten möchten, bitten wir um Ihre Kontaktaufnahme. Unsere Kanzlei ist zivilrechtlich orientiert. Sie verfügt über ein ausreichendes Platzangebot und ist in Bogenhausen gelegen. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 110 / Oktober 2003



Fachanwalt für Steuerrecht seit vielen Jahren auf dem Gebiet des Steuerrechts tätig, sucht Anschluss an bestehende wirtschaftsrechtliche Bürogemeinschaft in München oder Umgebung, in der das Fachgebiet Steuerrecht gegenwärtig unterrepräsentiert bzw. ausbaufähig ist. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 104 / Oktober 2003



Freude, Umsatz, Freizeit

zu mehren, ist unser Ziel. Über den Weg dahin kann man streiten, über die Vorzüge eines Netzwerks jedoch nicht. Assoziierung und Spezialisierung verdoppeln jeweils den Umsatz. Deswegen suchen wir für unser Netzwerk noch gutgelaunte Einzelkämpfer, vorrangig aus den Bereichen Miet-, Straf-, und Baurecht. Wir haben eine Anwalts-GmbH gegründet. Diese wird ab 2004 im Ballungszentrum München das anwaltliche Breitengeschäft professionell bewerben. Unsere Innenstruktur beruht auf funktionaler und finanzieller Eigenverantwortlichkeit. Sie stellen uns Ihre Kompetenz und Ihr Renommee zur Verfügung. Wir sorgen für Umsatz, der Ihnen verbleibt, und für Mandanten, von denen Sie auch dann profitieren, wenn Kollegen die Arbeit machen. Ihre Klientel wird geschützt. Sie arbeiten künftig dort, wo Sie sich wohlfühlen: In Ihrem home-office, in unserem Büro oder in Ihrer Kanzlei, die kostenmäßig abgespeckt wird. Kontakt zu Ihnen und der Mandantschaft hält unsere Zentrale, die über eine ausgeklügelte Technik und ein erfahrenes Management verfügt. Wir freuen uns, wenn Sie uns kurz schreiben. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 111 / Oktober 2003



Wir bieten einem/einer Kollegen/-in einen ruhigen Raum in attraktiver City-Randlage (Kaiser-Ludwig-Platz) mit bester Anbindung öffentlicher Verkehrsmittel bei ggf. Mitnutzung eines Sekretariatsplatzes zunächst in **Bürogemeinschaft**, **später** ggf. bei Teilnahme an **Aussensozietät** (bisher ein Kollege und eine Kollegin, hauptsächlich zivilrechtlich u. arbeitsrechtlich orientiert). Bitte nehmen Sie zunächst gerne per Fax 089/532 83 23 Kontakt auf.



RA-Kanzlei (4 Anwälte), München, Innenstadtlage, U-Bahn-Anschluss, bietet Steuerberater/Wirtschaftsprüfer 3 Räume in **Bürogemeinschaft** in repräsentativem Altbau. Rechtsanwälte Waldschmidt und Partner, Liebigstraße 39, 80538 München, Telefon 089 / 21 09 61 31

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Expandierende Kanzlei (6 Anw., 1 StB) in neuen, bestens ausgestatteten und absolut zentral gelegenen Räumlichkeiten möchte das Spektrum für die Mandanten gerne weiter verbreitern und sucht deshalb qualifizierte Kollegen/Kolleginnen mit Spezialisierung und eigenem Mandantenstamm, die zunächst in Bürogemeinschaft und später dann enger mit uns zusammenarbeiten möchten. Interesse besteht z.B. an Arbeitsrecht oder Transport- und Versicherungsrecht, aber auch an sonstigen Ausrichtungen mit wirtschaftlichem Bezug. Auch im Steuerrecht benötigen wir Verstärkung. Selbstverständlich kann die gesamte Infrastruktur mitgenutzt werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München, Tel.: 089/549119-0

Bürogemeinschaft

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft von derzeit 4 Rechtsanwälten mit Kanzleiräumen in repräsentativer Lage in der Nähe des Nymphenburger Schlosses in München und einer Kanzlei in Paris. Zur Ergänzung und Erweiterung unserer Tätigkeitsbereiche (WirtschaftsR, MietR, EDV-R, FamR, VerkehrsR, allg. ZivilR) bieten wir einer/einem Kollegin/Kollegen mit jeweils eigenem Mandantenstamm ab sofort 1 Bürozimmer in München mit gemeinschaftlicher Mitbenutzung der Kanzleieinrichtung zu interessanten Konditionen. Angestrebt wird eine langfristige kollegiale Zusammenarbeit, die sich gegenseitig ergänzt. Ihre Anfrage richten Sie bitte an RA Dr. Peter Czirnich und/oder RAin Marion Wolf, Nördl. Auffahrtsallee 65, 80638 München, Tel.: 089 -17862-110

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Wir sind zwei seit Jahren in München im Bereich Wirtschafts- und Arbeitsrecht selbstständig in Außensozietät tätige Rechtsanwältinnen mit jeweils eigenem sehr guten Mandantenstamm. Wir suchen Anschluss an andere Kanzlei oder Kollegen zur Abrundung/ Ergänzung der Fachbereiche in partnerschaftlicher Struktur oder aber Bürogemeinschaft mit zwei bis drei Räumen und einem Sekretariatsarbeitsplatz in guter Lage (Bogenhausen, Lehel, Schwabing, Maxvorstadt). Wir sind Fachanwältinnen für Arbeitsrecht, Seminarleiterinnen Arbeitsrecht bei der IHK München und eine Kollegin ausgebildete Wirtschaftsmediatorin.

Zuschriften bitte an MAV unter der Chiffre Nr. 117/Oktober 2003 oder telefonische Kontaktaufnahme RAin Ludwig 01 72/ 99 31 799

Wir sind eine mittelständische Sozietät (1 RA/vBP, 1 RA) mit zivilrechtlichen und internationalen Schwerpunkten. Umfassende Fremdsprachenkenntnisse sind eine unserer Stärken.

Durch die Zumietung von weiteren Räumen auf unserem Stockwerk stehen in unserem sehr schönen und ruhigen Büro am Stachus/alter botanischer Garten 1 zusätzliches Chefzimmer und Mitarbeiterzimmer für bis zu 3 weitere Mitarbeiter zur Verfügung. Ein großzügiges Besprechungszimmer und die übliche Büroinfrastruktur mit vernetzten Arbeitsplätzen (Software RA-Micro) sind selbstverständlich.

Wir suchen eine Partnerin/einen Partner als Bürogemeinschaftler/in, freie(n) Mitarbeiter/in und zukünftigen Sozios/Sozia. Ein eigener Mandantenstamm kann mitgebracht werden. Die Entlohnung/Kostenbeteiligung erfolgt leistungsorientiert und umsatzabhängig. Wir erwarten uns kurzfristig Entlastung bei Überhangmandaten, Mittragung der Expansion, Ausnützung von Synergieeffekten und Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Mittelfristig soll der Einstieg in die Sozietät erfolgen.

Rechtsanwälte Maciej, Fink und Kollegen, Sophienstr.1, 80333 München, Tel. 089/596854

Bürogemeinschaft

Kollege/in mit eigenem Mandantenstamm wird eine Bürogemeinschaft für ein bis zwei Büroräume in zivilrechtlich ausgerichteter Anwaltskanzlei in der Nymphenburger Straße (U1 Maillingerstraße, TG-Stellplatz vorhanden) geboten. Neben freundlichen Büroräumen können das Sekretariat, die Bibliothek sowie das technische Equipment auf Wunsch mitbenutzt werden. Bitte melden Sie sich bei RA Kitzinger, Tel.: 089/187061

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Im Klinikviertel zwischen Theresienwiese und Goetheplatz bieten wir ein schönes helles ca. 20 qm großes Rechtsanwaltszimmer zur Nutzung in Bürogemeinschaft. Ein Arbeitsplatz für Sekretariat ist vorhanden. Sämtliche U-Bahnen sowie Gerichte sind in kürzester Zeit erreichbar.

Bei günstiger Miete kann die technische Infrastruktur genutzt werden. Ein schönes als Bibliothek eingerichtetes Besprechungszimmer ist vorhanden. Wir arbeiten überwiegend im zivilrechtlichen Bereich und denken an eine kollegiale Zusammenarbeit bei angenehmer Arbeitsatmosphäre. Spätere Assoziierung oder Partnerschaft möglich. Kontaktaufnahme über Telefon 089/51 46 99 0 oder Telefax 089/51 46 99 18.

2 Räume zu 17 und 20 qm, auch einzeln, in bester Zentrums Lage (Nähe Stachus, alle U-/S-Bahnen) in RA/WP/StB-Kanzlei zu vermieten. Fachliche und kollegiale Zusammenarbeit wird gerne geboten. Tel. 089/5155560, Fax 51555620.

Büroräume zu vermieten/mieten

Büro Schwabing (nähe U-Bahn) **repräsentativer Altbau** ca. 230 qm, Zimmerhöhe 3,95 m, Miete: € 13,35/qm +NK z. Zt. € 1,67/qm. Wegen Umzug suchen wir **Nachmieter ab 01.04.2004**. Langfristiger Mietvertrag möglich. Kontaktaufnahme erbitten wir unter Tel.: (089) 2725627.

„Ready to go“

Repräsentatives Anwaltszimmer am Bavariaring in modernem Bürogebäude zu vermieten. Mit USM-Haller eingerichtet, moderne EDV, Internet flat-rate, Mitnutzung der Kanzleieinrichtung
Miete monatlich netto € 1.000,00
Tel.: 089/538864-6

Wir sind ein Team von vier Rechtsanwälten (1 w, 3 m), einer Rechtsfachwartin, einer Rechtsanwaltsfachangestellten und einer Auszubildenden.

Wir bieten in unserer zentral gelegenen Kanzlei (Altstadt, zwischen Stachus und Sendlinger Tor) einen **attraktiven Büroraum** (ca. 27 qm, hell, Raumhöhe ca. 3 m) als Anwaltszimmer, evtl. Mitbenutzung von Sekretariat, Telefonanlage, Empfang. Freundliche Arbeitsatmosphäre, Erfahrung und Zuverlässigkeit.
Nähere Auskünfte bei Frau Hoffmann, Tel.: 23 88 800

Repräsentative Kanzleiräume, 3 Zi., an RA, StB o. WP, Anschluss an Infrastruktur u. Außensozietät, ca. € 13/qm + NK., RA Prof. Dr. Judis, Widenmayerstr. 43/III, Tel. 210 95 80

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Repräsentative Büroflächen (Kanzlei), am Stiglmaierplatz, Nähe Neues Justizzentrum, 160 m², Euro 1380.- +NK+ MwSt., oder 60 m² Euro 510.- +NK+MwSt
KISCHEL Immobilien 089/ 330 79 141

■

Nymphenburg: Zwei sehr gepflegte, separat verschließbare **Archivräume** im UG (24m²/120.00 €; 12,5 m²/62,50 € mit Vorraum 3,5 m²/17,50 € oder zusammen MM 200,00 € zzgl. NK und USt) (Fenster, Heizung, Strom, kein Wasser) ab 1. Oktober frei. Einzelheiten unter 089-27 77 97 03, RA v. Dürckheim oder cd@duerckheim-register.de

Helles freundliches Büro in Neuhausen, ca. 70qm, 2 Zimmer, 1 Sekretariat, kleine Küche, WC, mit 8,5 qm, Archivkeller mit Stahltür, zu vermieten. Eine komplette CAT5 und TK-Anlage sind vorhanden. Die Miete eines Tiefgaragenplatzes ist möglich. Befristete Vermietung bis Juli 2004 möglich. Besichtigung nach Vereinbarung möglich. **RAin Eppard-Thaller, Tel.: 18 91 64 02.**

Terminsvertretungen

**Wir bieten
Prozessvertretungen
am Kammergericht, den Landgerichten sowie den Amtsgerichten in Berlin.**

Wir sind eine leistungsstarke Kanzlei in Berlin mit vielfältiger Prozessenerfahrung. Im Regelfall können wir auch sehr kurzfristige Termine wahrnehmen.

**Rechtsanwälte
Wendler Tremml
Reinhardtstraße 5, 10117 Berlin
Tel.: 030/28046360, Fax: 030/28046361
E-Mail: berlin@law-wt.de**

Terminsvertretungen Köln/Rheinland/NRW

Terminsvertretungen an sämtlichen Kölner Gerichten, auch OLG, sowie Landgerichte Aachen, Düsseldorf, Bonn, Neuss, Mönchengladbach, Krefeld u.a.; 22 Jahre beim LG Köln zugelassen,

Rechtsanwalt Rainer Marx, Am Markt 7, 50169 Kerpen/Köln, Telefon: 02237/7116, Fax: 02237/62648.

Korrespondenzmandate Griechenland:

Unsere Rechtsanwälte in Athen übernehmen gern Korrespondenzmandate in ganz Griechenland. Wir sind national und international sowohl im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts, als auch auf dem Gebiet des allgemeinen Privatrechts tätig. Anfragen bitte an:

Prof. Konstantinos Kremalis, RA in Athen und in München

Helmtrudenstraße 12, 80805 München, Deutschland
Kyrillou Loukareos 35, 11475 Athen, Griechenland
Tel.: 0030 210 6431387 (Kanzlei). 0030 697 4374041 (Handy)
Fax: 0030 210 6460313,
Email: kkremalis@kremalis.gr, Internet: www.kremalis.gr

Stellengesuche von nichtjur. Mitarbeitern

Berufserfahrene und zuverlässige **Anwaltssekretärin** (53), langjährige Erfahrung als Chefsekretärin, engagiert, loyal, teamfähig, belastbar, gute Umgangsformen, Engl., PC, gute Organisation, sucht neuen Wirkungskreis (evtl. auch TZ) in Kanzlei in München oder Rosenheim bei gutem Betriebsklima. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 118 / Oktober 2003

■

Rechtsanwaltsfachangestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung sucht **Nebentätigkeit** in einer Anwaltskanzlei für 2 Abende pro Woche. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 121 / Oktober 2003

■

Erfahrene Praktikerin (**Rechtsfachwirtin**) verfügt über vertieftes branchenspezifisches Wissen (Schwerpunkte: **Zwangsvollstreckung, Kostenrecht** und **Büromanagement**) und entlastet Sie und Ihr Team gerne bei der Erfüllung qualifizierter, fachübergreifender Sachaufgaben. Kontaktaufnahme: Mobil: 0171/6 12 84 19, Tel.: 0 81 23 / 47 35, Fax: 0 81 23 / 99 13 55, Email: Barbara_Schalk@web.de

Stellenangebote an nichtjur. Mitarbeiter

RA-MICRO software + service - unser Team braucht Verstärkung! Für die Bereiche Vertrieb bzw. Schulung / Support suchen wir eine junge (relativ) erfolgreiche Mitarbeiterin mit sehr guten RA-MICRO Kenntnissen, die Spaß am Umgang mit Menschen und Computern hat. Wenn Sie Rechtsanwaltsfachangestellte sind, engagiert und selbständig arbeiten können und nach einer beruflichen Veränderung suchen, schreiben Sie uns einfach:

RA-MICRO software + service
Ansprechpartner: Herr Cebulla / Frau Pfannstiel
Lohweg 27
85375 Neufahrn

■

Wir sind eine mittelgroße Anwaltskanzlei im östlichen Zentrum Münchens mit Mandanten aus dem französisch- und englischsprachigen Ausland. Für den weiteren Ausbau unseres Sekretariats benötigen wir Ihre Unterstützung.

Wenn Sie

Fremdsprachensekretär/in, Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder Teamsekretär/in

sind und Freude an eigenverantwortlichem und selbstständigem Arbeiten haben, sollten Sie sich bei uns melden. Es ist ideal, wenn Sie Englisch und Französisch beherrschen oder vertiefen wollen und eine große Bandbreite der Tätigkeiten in einem Anwaltssekretariat abdecken können.

Dann nehmen Sie bitte Kontakt mit dem von uns Beauftragten auf:

**Dr. Christoph Wittekindt, Kolbergerstraße 13,
81679 München, Tel.: 0179 - 69 59 890.**

■

Kleinere, technisch gut ausgestattete RA-Kanzlei, Nymphenburger Straße, sucht zur Ergänzung **Anwaltsgehilfin oder -sekretärin**, gerne mit Englischkenntnissen, zur Teilzeitbeschäftigung, auch 440 €-Regelung möglich. Kontakt Frau Hofmann, Tel. 089/13957660.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Praxisankauf

Erfahrene RAe aus Industrie und erfolgreich eingeführter Kanzlei suchen für überörtliche Sozietät etablierte RA-Praxis (gerne mit StB) im Bereich Wirtschaftsrecht zur Übernahme durch einen Partner (Einarbeitung erwünscht). Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr.113 / Oktober 2003

Schreibbüros

Mobiler Büroservice für Anwaltskanzleien

Kenntnisse in RA-Micro und Phantasie, versiert in Windows, Exel, Renoflex, Mahn- und Vollstreckungswesen
- auch kurzfristig einsetzbar, vor Ort oder per Abholung -
Arbeiten werden zuverlässig und schnell erledigt,
Handy: 0171/3576319 Tel: 08133/1490 -- Fax 08133/8157
email: unger.ru_pe@t-online.de

Rechtsanwaltservice

Übernimmt zuverlässig und schnell
Schreibarbeiten Deutsch/Englisch
Urlaubs- und Krankheitsvertretung
Tel.: (089) 320 62 68 Fax: (089) 320 68 51

FREIBERUFLICH TÄTIGE SEKRETÄRIN hat noch Termine frei

Zuverlässige Erledigung aller bei Ihnen anfallenden
Schreibarbeiten nach Vorlage, Diktat oder Band,
sowie sämtliche Sekretariatsaufgaben.

Bei Ihnen in der Kanzlei -

oder von meinem, mit allen modernen Kommunikationsmitteln ausgestatteten Büro aus.

München Maxvorstadt oder Schwabing bevorzugt



Zuverlässige ausgebildete RA-Gehilfin mit 14-jähriger Berufserfahrung, fit und fix in Windows 9x, 2000, NT, ME, Word + Excel, Anwaltssoftware: RA-Micro + WinRA, erledigt auf selbstständiger Basis in Ihrer Kanzlei Zwangsvollstreckung, Korrespondenz + Honorarabrechnungen Zeit / BRAGO.
28,00 €/Stunde + MwSt. für Top-Leistung. Ca. 8-12 Stunden / Woche, evtl. auch am Abend. Tel.+Fax 089/6251728, Mobil: 0179/5032178, kabelhaching@web.de

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt - abends und am Wochenende - Schreibarbeiten (Winword 2000/Excel 2000) und Buchhaltung.

Mein Service: Die Arbeiten werden abgeholt und fristgerecht geliefert. Telefon: 089 / 98 75 29 ab 18:00 Uhr oder Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 100 / Oktober 2003.

EXAKT - Büro und Schreibservice

übernimmt Schreibarbeiten jeder Art
Zuverlässig - Schnell - Preisgünstig
auch an Wochenenden

Tel.: 089 / 69 38 15 65 Fax: 089 / 69 38 15 90
eMail: exakt_muenchen@hotmail.com
www.exakt-muenchen.de

EILSERVICE - HOL- UND BRINGDIENST in und um München

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

e-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

Eilservice

Juristisches Schreibbüro

Brigitte Gadanecz

Tel. 089 / 89 71 25 27

Fax 089 / 89 71 25 28

Mobil: 0163 - 364 26 56

e-mail: gadanecz@gmx.de

Schreibarbeiten

**Professionelle Sachbearbeitung von
Mahn- und Vollstreckungsverfahren
mit eigener RA-MICRO-Lizenz**

**N E U : DictaNet - Schicken Sie mir Ihre Diktate per e-mail -
unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!**

**prompt - zuverlässig - preisgünstig. Als ausgebildete
Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Berufserfahrung
erledige ich sämtliche in Ihrer Kanzlei anfallenden Schreib-
arbeiten; selbstverständlich auch das gesamte Mahn- und
Vollstreckungsverfahren, sowie das Kostenwesen -
Eilsachen auch abends und am Wochenende.
Das Schreibbüro Irmgard Janka, Tel.: 089 / 80 29 61**

Zuverlässige Erledigung aller bei Ihnen anfallenden
Schreibarbeiten nach Vorlage, Diktat (Steno) oder Band

**Bei Ihnen in der Kanzlei -
(gerne Nachtsekretariat bis 23:00 Uhr)**

oder von meinem modern ausgestatteten Büro aus.

Mobil: 0172 / 4 25 72 98

Tel.: 089 / 149 40 19; Email: karin.moeller@gmx.net

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Italienisch - Deutsch - Italienisch

Beglaubigte Übersetzungen

Antonio Agosta (Jurist)

Öffentl. Best. und allg. beeid. Übersetzer

Ainmillerstraße 37 * 80801 München

Tel.: 089 / 39 53 06 Fax: 089 / 33 48 61

Fachübersetzungen RECHT / Wirtschaft

ENGLISCH / SPANISCH

Monika Laarmann

Engelbertstrasse 2, 81241 München

Tel.: 089-834 30 17 - Fax: 089-834 30 18

FRANZÖSISCH / ITALIENISCH

Tamina Greinfeld

Nadistr. 137, 80809 München

Tel.: 089-354 14 85, Fax: 089-351 85 17

Öffentlich best. u. allg. beeidigte Übersetzerinnen (BDÜ)
sworn translators

FACHÜBERSETZUNGEN ENGLISCH-FRANZÖSISCH FÜR RECHTSANWÄLTE / STEUERBERATER

- auch Eilaufträge -

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen & Beglaubigte Übersetzungen

Dolmetschen

SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (BDÜ)

Thalkirchner Straße 81/Ecke Kochelseestraße, Kontorhaus 1,

Büro 419/419a, 81371 München

Tel.: 089 / 36 10 60 40 Fax: 089 / 36 10 60 41

Mobil: 0177 / 3 66 04 00

Sonstiges

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.

Besorgung von fehlenden Heften und EBD,

Abholung und Lieferung möglich

Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1

80336 München

Tel.: / FAX 089 / 537 337

juristischer Informationsservice

zu Gesetzgebung, Rechtspflege und Literatur

täglich aktualisiert auf

<http://home.t-online.de/home/buch-jura>

Probleme mit PC oder Netzwerk ?

Rufen Sie uns an!

Systemkonfiguration, Netzwerk Support,

Beratung, Training, Troubleshooting für

Windows 95 / 98 / NT 4.0 Windows 2000

Organisation der EDV mit Active Directory

Datensicherheit, Fehlertoleranz

Gutachten in EDV-Streitigkeiten

MALTAN IT

Tel. 089 / 159 90 776

Fax 089 / 15 23 99

e-mail Vertrieb@maltan-it.de

www.maltan-it.de

Aktenvernichtung:

Der Großreißwolf im LKW (wird von 2 Männern bedient) kommt vor
Ihre Kanzlei und vernichtet in Ihrem Beisein Ihre Altaktenberge.
Kapazität: 100 kg bis 5000 kg pro Tag, Abtransport der Papier-
schnipsel-Ballen.

Alpenland GmbH, Tel.: 089 / 1 50 10 93 Mo - Fr 8 - 18 Uhr, nach
Absprache auch samstags und abends.

Telefax: 089 / 92 18 50 12.

Der Stil des Hauses

ist die Visitenkarte für Ihre Kunden

Kompetenztag Kommunikation

Mandanten ansprechen, Mandanten dauerhaft gewinnen

Die spezielle Kundenbeziehung zwischen Kanzlei und

Mandant in der täglichen Kommunikation ausdrücken:

lesergerecht, kundenorientiert, wettbewerbsstark



Informationen & Probetraining

Tel 089 - 71 03 40 44 Fax 089 - 71 03 40 45

kontakt@frosch.biz www.frosch.biz

TERMINS- und PROZESSVERTRETUNGEN

bei den LG, AG, ArbG und VerwG
in **Berlin, Potsdam und Umgebung**

KANZLEI ZELMER

- Rechtsanwälte -

Große Weinmeisterstraße 28, 14469 Potsdam

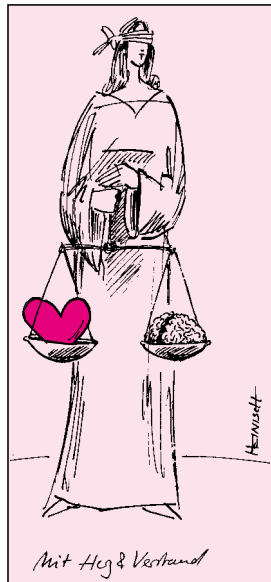
Tel.: 0331 - 620 43 00, Fax: 0331 - 620 43 22

<http://www.ra-zelmer.de>

MAV - Fan-Artikel

Lesezeichen

ohne Aufdruck
Stück 0,20 €



Tasse mit MAV-Logo

Stück 6,00 €

Steinkrug 0,5 l mit MAV-Logo

Stück 8,00 €

Stockschirm (Holzgriff) mit MAV-Logo

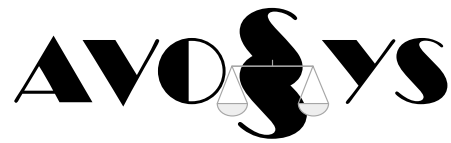
Stück 15,00 €

Verkauf:

ASC, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Justizpalast

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. v. 8.30 - 16.30 Uhr



..... GMBH

Dienstleistungspartner für
Rechtsanwälte



- Vertrieb
 - Phantasy
 - Spracherkennung
 - Digitales Diktat
- Schulungen
- Vorlagenentwicklung
- Inkasso/Schreib- und Datenverarbeitungsservice

Am Fasanenacker 8
85241 Ampermooching
☎ 0 81 39 / 99 57 82
☎ 0 81 39 / 60 86
<http://www.avosys.de>

Oberanger 45
80331 München
☎ 0 89 / 23 23 66 30
☎ 0 89 / 23 23 66 33
<http://www.avosys.de>

IN KOOPERATION MIT

KRATZER

EDV GmbH

EDV Betreuung für Juristen

- IT-Beratung und -Planung
- Vertrieb von Hard- und Software
- Datenverkabelung
- Netzwerkbetreuung
 - Windows 2000 / NT
 - Novell Netware
- Installation
 - Phantasy
 - Spracherkennung
 - Digitales Diktat

Oberanger 45
80331 München
☎ 0 89 / 23 23 66 -0
☎ 0 89 / 23 23 66 66
<http://www.kratzer-edv.de>

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
10. 10. 2003	Einführung in die Familienmediation	Dr. Gisela Mähler, Rechtsanwältin, München Dr. Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München	München TRYP Hotel 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 264,- (EUR 240,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 120,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils b.3 J. n. Zul.) zzgl. 16% USt. R 13204-03
10. 10. 2003	Das nicht fertig gestellte Bauträger-vorhaben	Dr. Mathias Schmid, Rechtsanwalt, Wasserburg	München, Holiday Inn (ehemals Queens Hotel) 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 264,- (EUR 240,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 120,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils b.3 J. n. Zul.) zzgl. 16% USt. R 11156-03
10. 10. 2003	Probleme der Betriebskostenabrechnung in der Praxis	RiAG Axel Wetekamp	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. Seminar-Nr. 1404/2003
10. 10. bis 11. 10. 03	Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Fachanwaltskurs für Steuerrecht Teil D (Körperschaftsteuer)	Johann Glaser (Dozent Bayer. Beamtenfachhochschule)	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jeweils 08:30 Uhr – 16:30 Uhr	MSA Münchner Steuerakademie Gabelsbergerstr. 9 80333 München Tel: 089/283285 Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle 4 Teile inkl. Klausuren: EUR 1250,- (ermäßigt EUR 900,-)
11. 10. 2003	Optimale Franchise-Verträge - Rechtsrahmen und Gestaltung	Dr. Helmuth Liesegang, Rechtsanwalt, Wuppertal Dr. Karsten Metzloff, Rechtsanwalt, Berlin	München, Holiday Inn (ehemals Queens Hotel) 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 330,- (EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft) zzgl. 16% USt. R 21651-03
11. 10. 2003	Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen	Dr. Ingrid Groß, Fachanwältin für Familienrecht, Augsburg	München TRYP Hotel 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 264,- (EUR 240,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 120,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils b.3 J. n. Zul.) zzgl. 16% USt. R 11263-03
11. 10. 2003	Erfolgreiche Taktik im Bauprozeß	VorsRiLG Werner Kling	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-303/2003

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
17. 10. 2003	Das Mandat in Verkehrssachen - Straf- und Ordnungswidrigkeiten Recht	RA Dr. Klaus Leipold Fachanwalt für Strafrecht	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. Seminar-Nr. 1702/2003
17. 10. 2003	Unternehmensnachfolge optimal gestalten	FA/RA Berthold von Braunbehrens	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-602/2003
17. 10. bis 18. 10. 2003	Typische Straftaten mit Bezug zum Arbeitsplatz	Dr. Markus Berndt, Rechtsanwalt, Düsseldorf Nils G. Hoffmann, Rechtsanwalt, Düsseldorf	München, Eden Hotel Wolff (17.10.2003, 16.00 Uhr bis 18.10.2003 17.00 Uhr)	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 330,- (EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 180,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils b.3 J. n. Zul.) zzgl. 16% USt. R 12253-03
07.11. bis 09.11.2003	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 1. Teillehrgang	FA/RA Dr. Walter Klar	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2003
08. 11. 2003	Formulierung und Auswirkung von Patentansprüchen	Dr. Karl-Ludwig Streicher, Vors. Richter am OLG, München Friedrich-R. von Samson-Himmelstjerna, Patentanwalt, München	München, Holiday Inn (ehemals Queens Hotel) 09.30 Uhr – 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 330,- (EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft/GRUR/VPP/epi oder Patentanwälte) zzgl. 16% USt. R 51555-03
14. 11. 2003	Erfolgreiche Taktik in der Strafverteidigung	FA/RA Peter C.A. Krauß	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1701/2003
15. 11. 2003	Vertragsgestaltung beim Neufahrzeug- und Gebrauchtfahrzeugverkauf - aktuelle Probleme nach der Schuldrechtsreform	Jochen Pamer, Rechtsanwalt, Wassertrüdingen	München, Holiday Inn (ehemals Queens Hotel) 09.30 Uhr – 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 120,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils b.3 J. n. Zul.) zzgl. 16% USt. R 12352-03

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
21. 11. und 22. 11. 2003	Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 FAO	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel Fr. 14.00 - 18.00 Uhr Sa. 09.00 - 17.30 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 240,- (Euro 140,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-102/2003
28. 11. 2003	Der Patentverletzungs- prozess	Thomas Kaess, Vors. Richter am LG, Vors. einer Patentstreitkammer, München Thomas Musmann, Rechtsanwalt, Düsseldorf	München, TRYP Hotel 9.30 Uhr – 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 385,- (EUR 350,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft/GRUR/VPP/epi oder Patentanwälte) zzgl. 16% USt. R 51557-03
29. 11. 2003	Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht	RiAG Axel Wetekamp	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1402/2003
05. 12. bis 07. 12. 2003	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 2. Teillehrgang	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2003
16. 01. bis 18. 01. 2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 3. Teillehrgang	VD Michael Conrad, VorsRiLAG Dieter Moeller, Dr. Frank Maschmann	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2003
13. 02. bis 15. 02. 2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 4. Teillehrgang	PräsLAG a. D. Peter Mayer, VorsRiLG Heinz Hansens	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2003
12. 03. bis 14. 03. 2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2003

GRUNDIG

Digitale Diktiergeräte

KRATZER

EDV GmbH

EDV-Dienstleister für
Juristen

Oberanger 45

80331 München

Telefon: 089 / 232366 - 0

Fax: 089 / 232366 - 66

<http://www.kratzer-edv.de>

**Kostenlose
Teststellung**



Intuitiv-logische Benutzerführung

Bewährter Profi-Schiebeschalter

Diktatversand mittels E-Mail

Kompatibel zu Spracherkennungslösungen

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins

Im Internet: <http://www.verkehrsrecht.de>



Fortbildungsveranstaltung

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht fordert nach wie vor die Einführung des Fachanwaltes für Verkehrsrecht. Im Hinblick darauf wird am Schluß der Veranstaltung auf Wunsch als Fortbildungsnachweis eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Der Zeugenbeweis

Referent: Prof. Dr. Friedrich Dencker, Münster
Seminarleiter: Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, München

Gegenstand der Veranstaltung ist der Zeugenbeweis in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Dabei sollten die rechtlichen Regeln – hauptsächlich der StPO – auf die tatsächlichen Probleme bezogen werden.

Im Einzelnen geht es um

- psychologische und physiologische Grundlagen menschlicher Wahrnehmung und Erinnerung;
- Fehlerquellen im Verfahren: Fragetechniken, „Vorhalte“, Wiedererkennungsprobleme;
- Einflussnahme des Anwalts; Durchsetzung seiner Mitwirkungsrechte in der Vernehmung (und der Revision);
- Beweiswürdigungsprobleme, Kriterien der Un-/Glaubwürdigkeit von Aussagen;
- Verwertungsverbot

Tagungsadresse: München, Regent-Hotel, Seidlstraße 2, 80335 München, Tel.: (089) 55 15 90

Seminarzeit: Samstag, 15. November 2003, 9.30 – ca. 17.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 100,- € für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und Referendare,
150,- € für Nichtmitglieder (inkl. Mittagessen!)

Veranstaltungs-Nr.: V 31/2003

Falls der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft (Jahresbeitrag 100,- €) bis zum Tage der Veranstaltung erfolgt, wird bereits die ermäßigte Teilnehmergebühr für Mitglieder in Rechnung gestellt.

Anmeldungen (bitte schriftlich) und weitere Informationen:

Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV
– Veranstaltungsorganisation –
Neue Anschrift: Gansweide 21 · 53359 Rheinbach
Telefon: (0 22 26) 91 20 91 · Telefax: (0 22 26) 91 20 95
Bankverbindung: Dresdner Bank Fil. Rheinbach,
Kto.-Nr. 0 602 291 100 (BLZ 370 800 40)



**SOFORT ZUM
ANWALT!**